

Zeitschrift:	Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band:	15 (1905)
Heft:	1
Rubrik:	Jahres- und Delegirtenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins : 1. und 2. Oktober 1904 in Chur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahres- und Delegirtenversammlung
des
Schweizerischen Lehrervereins
1. und 2. Oktober 1904 in **Chur.**

I. Eröffnungswort.

Von Dr. X. Wetterwald, Basel.

Dem freundlichen Rufe der Kollegen an der Ostmark folgend, versammeln sich die Delegirten und Mitglieder des Schweiz. Lehrervereins zum erstenmal zu ihrer Tagung in der altehrwürdigen Hauptstadt des schönen Bündnerlandes, hoch oben an den Ufern des jungen Rheins, inmitten einer herrlichen Gebirgswelt, im Lande eines freiheitliebenden, tatkräftigen Volkes, das in den Städten und auf dem Lande ringsum im Schweizerlande und draussen jenseits der Berge und des Stromes sich hoher Achtung erfreut. Mit Freuden sind wir aus den verschiedenen Städten und Talschaften unseres vielgestaltigen Landes hinaufgezogen nach Alt fry Rhätien, um in gemeinsamer kollegialer Arbeit Fragen der Erziehung, des Unterrichts, sowie unserer eigenen Lebensstellung zu besprechen.

Und wir sind umso lieber gekommen, da das freie Volk des schönen Landes vor kurzem ein deutliches Votum für die Schule und ihre Lehrer abgegeben hat. Der schulfreundliche Geist, der die rhätischen Lande durchzieht, hat überall im Schweizerlande angenehm berührt, und hüben und drüben wissen Lehrer und Schulfreunde die Opfer des Landes vollauf zu würdigen, die zur Durchführung einer verlängerten Schulzeit erforderlich sind.

Ebenso erfreulich wie die Kundgebung des Bündnervolkes war die Abstimmung im Nachbarkanton St. Gallen über die Verlängerung der Bildungszeit für die Lehrer des Volkes, und nicht vergessen wollen wir die vor etwas längerer Zeit getroffene Entscheidung des grossen Kantons

Bern, wodurch ein Oberseminar geschaffen und dasselbe in die an Bildungsgelegenheiten reiche Bundesstadt verlegt wurde.

Vermehrte und vertiefte Bildung des Lehrers bedeutet nicht nur eine grössere Befähigung für Unterricht und Erziehung, sondern auch eine vermehrte Wertschätzung seiner Arbeit, eine grössere Würdigung seiner Aufgabe bei der Förderung unserer kulturellen Entwicklung und nicht zum mindesten auch eine angesehener Stellung des ganzen Standes. Aus einer guten Bildung heraus erwächst auch ein Anrecht auf eine entsprechende Würdigung und Bezahlung unserer Arbeit. Nicht recht erklärlich ist es daher, wenn ein historischer Rückblick bei einem der fortgeschrittensten Kantone mit einer aufgeweckten und schulfreundlichen Bevölkerung einen für die ökonomische Stellung des Lehrers ungünstigen Entscheid verzeichnen muss. Für uns, dem politischen und volkswirtschaftlichen Leben jenes Kantons Fernestehende, dürfte die Erklärung jener ablehnenden Haltung schwer fallen; wir wollen sie gar nicht versuchen, dagegen der besimmten Überzeugung Ausdruck geben, dass das Zürcher Volk bei der nächsten Abstimmung den Lehrern seiner Jugend die bescheidene Verbesserung ihrer finanziellen Lage nicht versagen wird. (Am 27. Nov. erfolgte die Annahme des Besoldungsgesetzes.)

Nicht übersehen dürfen wir heute die Wohltaten, die wir der eidgenössischen Subvention der Volksschule verdanken. Wer die Berichte über die Verwendung der Bundesgelder in den verschiedenen Kantonen genau verfolgt und daneben seine Ideale stellt, die ihm bei dem Kampfe um die Verwirklichung dieser menschenfreundlichen Einrichtung vorgeschwobt, mag wohl die eine oder andere Enttäuschung verzeichnen müssen; aber zum Segen ist die Volksabstimmung vom 23. November 1902 doch schon jetzt geworden. —

Wenn wir so bei Behörden und Volk das erfreuliche Streben erkennen können, für die Bildung der Jugend die nötigen Opfer zu bringen, so erwächst uns aus dieser Tatsache die Pflicht, alle unsere Kräfte anzuspannen, damit die Hoffnungen sich erfüllen, die die Eltern auf die Schule setzen. Wir müssen die tiefere Einsicht, die wir der vermehrten Bildung verdanken, benutzen, um das Leben zu studiren, um die Anschauungen und Bedürfnisse des Volkes zu verstehen, um das Wesen der Kindesnatur zu ergründen, um nach weiser Abwägung aller Verhältnisse und Umstände so auf die Jugend einwirken zu können, dass sie zu einem an Körper und Geist gesunden, leistungsfähigen und auch zu einem glücklichen Geschlecht heranwächst. Eine leichte Aufgabe ist das freilich nicht, ja sie ist umso schwieriger, als von den verschiedensten Seiten zu handen der Schule Verbesserungsvorschläge gemacht werden, die sich

oft direkt widersprechen. Aber kurzweg von der Hand weisen dürfen wir die Ansichten, Wünsche und Forderungen ernsthafter Männer und Interessenkreise nicht. —

Sie wissen, verehrte Anwesende, wie in und ausserhalb der Lehrerschaft für eine zweckmässige Ausbildung und Erziehung des jugendlichen Körpers gearbeitet wird, und gerade heute werden wir Gelegenheit haben, unsere Ansichten wenigstens hinsichtlich der körperlichen Schulung einer bestimmten Altersklasse zu äussern. Und wenn seit einigen Jahren eine besondere Gesellschaft für Schulgesundheitspflege sich ernstlich mit verschiedenen Fragen der physischen und geistigen Erziehung der Jugend beschäftigt, so verfolgt sie eben kein anderes Ziel als jene bewährten Turner und Freunde der Jugend, die ein starkes und gesundes Geschlecht heranbilden wollen. An eine Bevormundung durch die Medizin, an eine Einschnürung unserer Arbeit durch Verordnungen und Reglemente denkt niemand; aber in freiem und freundschaftlichem Austausch von Erfahrungen und Ideen wollen Mediziner, Techniker und Pädagogen Gelegenheit finden, sich gegenseitig zu belehren, gegenseitig zu verstehen und durch gemeinsame Arbeit die Erziehung der Jugend zu fördern.

Wenn wir für unsren Stand in militärischer Hinsicht Gleichstellung mit andern Berufskreisen verlangen, so muss in diesem Streben gewiss auch die Absicht erkannt und anerkannt werden, durch diese Gleichstellung Gelegenheit zu gewinnen, mit erfahrenen und gebildeten Männern anderer Stände Fühlung zu bekommen, um ihre Lebensanschauungen kennen zu lernen, um aus dem Verkehr mit ihnen auch für die Arbeit in der Schule Nutzen und Gewinn zu ziehen. Die vertiefte Bildung, die uns eine längere Bildungszeit gibt, wird uns immer mehr in den Stand setzen, andere Menschen zu verstehen und ihre Denk- und Handlungsweise zu begreifen; sie wird uns ihnen menschlich näher bringen. Dadurch werden wir in ihrem Ansehen steigen und Einfluss auf sie gewinnen. Wir werden immer mehr die Vorgänge im Leben mit klarem und vorurteilslosem Blick betrachten lernen; wir werden manch ein Urteil, das das Volk über die Schule und ihre Lehrer fällt, verstehen und daraus Nutzen zu ziehen suchen; wir werden in allen Lebenslagen mit freiem Mannesmut und freiem Manneswort, aber mit Ruhe und Umsicht und daher mit Überlegenheit und um so grösserm Nachdruck unsere Anschauungen vertreten und die Ehre unseres Standes zu wahren vermögen. Damit wird auch unser Einfluss auf die Jugend sich mehren und unsere Erzieharbeit sich schöner und reicher gestalten.

Wenn in den letzten Jahren manchenorts in unserm Vaterlande die Bildungszeit für die Lehrer verlängert wurde, so darf dabei nicht über-

sehen werden, dass auch so der junge Lehrer noch immer über ein ganz bescheidenes Mass von Wissen und Können verfügt und dass er nur zu einem Meister in der Schule werden kann durch gewissenhafte und sorgfältige Weiterbildung. Wir werden morgen von berufenen Seiten die Anschauungen über die Fortbildung der Jugend, der weiblichen sowohl wie der männlichen, zu hören bekommen. Aber über dem Streben, für die Fortbildung der reifern Jugend die leitenden Kreise zu interessiren, wollen wir unsere eigene Fortbildung nicht vergessen. Ich will diese Fortbildung weder umschreiben, noch präzisiren; ich möchte nur jene Fortbildung betonen, die uns immer mehr befähigt, aus einem wohl-durchdachten Lehrplansystem Tag für Tag diejenigen Unterrichtsstoffe herauszugreifen, die für die Jugend einen wirklichen Bildungswert haben und sie so zu bearbeiten und darzubieten, dass die junge Seele bis in die tiefsten verborgensten Falten hinein davon ergriffen wird. Ein Unterrichtsstoff, der geeignet ist, die Seele des Kindes ganz zu erfüllen, wird bei richtiger Darbietung auch ganz in das junge Geistesleben übergehen, sich mit ihm aufs innigste verbinden und selbst zu einem Teil der persönlichen Individualität werden. Dann wird der dargebotene Stoff zum bleibenden und dauernden Eigentum des Geistes erhoben. Wir werden bei Repetitionen weniger Enttäuschungen erleben, und manche Klage, die gegen die Schule erhoben wird, dürfte verstummen.

Mit Vergnügen wird jeder Schulfreund konstatiren, dass wir sowohl in wissenschaftlicher als in beruflicher Fortbildung ein Ideal erblicken, nach dem wir mit allen Kräften hinstreben. Das beweisen neuerdings auch die Ferienkurse, die in verdankenswerter Weise an unsern Universitäten eingerichtet worden sind und von deren Wirksamkeit wir ganz besonders auch die Verbreitung einer vertieften Auffassung der Erzieheraufgabe und der Erzieherarbeit erwarten; das beweisen uns die vielen Konferenzen und Versammlungen in grössern und kleinern Verbänden; das beweist uns auch der immer enger werdende Zusammenschluss schweizerischer Lehrer und Lehrerinnen, die steigende Zahl der Abonnenten auf unsere Vereinsorgane, die von Jahr zu Jahr sich mehrende Fülle der letztern.

Fortbildung der Jugend, Fortbildung des Lehrers, Fortbildung des Volkes, alles im Sinne einer Förderung der persönlichen Sittlichkeit und des persönlichen Glücks, im Sinne einer Hebung der öffentlichen Sittlichkeit und der allgemeinen Volkswohlfahrt, das sei unsere Lösung, jetzt und immerdar. In diesem Sinne begrüsse ich Sie zu unserer gemeinsamen Arbeit. Möge auch die heutige Tagung der Schule und der Jugend zum Segen gereichen. Damit erkläre ich die Versammlung als eröffnet.

II. Der Militärdienst der schweizerischen Lehrer.

Von Dr. A. Nabholz, Rektor in Glarus.

1. Die gegenwärtigen Zustände.*)

Als gesetzliche Grundlage für die Dienstpflicht der Lehrer fielen bisher namentlich folgende Bestimmungen der Militärorganisation von 1874 in Betracht:

Artikel 1. Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das 20. Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in welchem er das 44. Altersjahr vollendet.

Art. 2, e. Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht.

Als diese Bestimmungen in das Organisationsgesetz aufgenommen wurden, herrschte dabei die bestimmte Absicht, die Lehrer, die bis dahin gänzlich dienstfrei gewesen waren, nun so viel wie möglich zum Wehrdienste heranzuziehen und nur ausnahmsweise noch sie von der vollständigen Erfüllung der Wehrpflicht zu befreien. So sagt der Bundesrat in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 13. Juni 1874 darüber unter anderm: „Es ist richtig, dass die jetzige Generation der Lehrer der Aufgabe der militärischen Erziehung der Jugend in ihrer Mehrzahl nicht gewachsen ist, aber ebenso richtig, dass sie hiefür die ganze Verantwortlichkeit auf den Staat ablenken kann, der es in seinem Interesse erachtete, die Erzieher seiner Jugend von einem Gebiete des öffentlichen Lebens, das noch lange eine grosse Bedeutung in Anspruch nehmen wird, nicht bloss fernzuhalten, sondern förmlich auszuschliessen. Die erste Aufgabe, die an den Staat herantritt, besteht darin, den Fehler wieder gut zu machen und den Lehrer wieder in seine vollen bürgerlichen Rechte und damit auch in seine Ehren einzusetzen; erst dann wird die Wirksamkeit, die wir von ihm erwarten, eine ausgibige sein. Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten keineswegs, welche der Ausführung unserer Vorschläge warten, und wissen sehr wohl, dass mit der blossen gesetzlichen Forderung wenig erreicht ist, wenn nicht die Einsicht und der feste Wille der Nation über der Ausführung wacht.“

Anfangs hatte auch der Bundesrat, der diese Worte schrieb, den bestimmten Willen, dieser Anschauung zum Durchbruch zu verhelfen.

*) Vgl. hiezu: Schweiz. Schulstatistik. Bd. VIII, 1896, pag. 661 ff.

In einem Kreisschreiben an die Kantone vom 7. Jan. 1876 ordnete er demzufolge an, „dass die in Korps eingeteilten Lehrer in bezug auf Beförderung den übrigen Wehrpflichtigen gleichzuhalten seien.“ Infolge der Einsprache seitens verschiedener Kantonsregirungen, namentlich von Glarus, ging aber der Bundesrat von diesem grundsätzlichen Begehren allmälig zurück und überliess immer mehr den Kantonen die Ausführung und Auslegung jener Artikel, die den Militärdienst der Lehrer betreffen. Jeder Kanton schuf sich da seine eigene Praxis. Als der Waffenchef der Infanterie 1885 und 1886 verlangte, dass jeder Infanterist wenigstens vier Wiederholungskurse zu bestehen habe, ohne dass für die Lehrer eine Ausnahme gemacht werde, da fügten sich die einen Kantone zwar dieser Vorschrift, andere aber kümmerten sich nicht darum und dispensirten auch weiterhin die Lehrer von Militärkursen, die in die Schulzeit fielen. Eine einheitliche Regelung ist bis heute nicht erreicht worden.

Wie die einzelnen Kantone es halten, zeigen die nachfolgenden Angaben:

Einberufung der Lehrer zu den Wiederholungskursen.

1. Zu vier Wiederholungskursen sind, wie jeder andere Dienstpflchtige, auch die Lehrer verpflichtet in den Kantonen: Zürich, Glarus, Solothurn, Basel, Baselland, St. Gallen, Aargau, Genf.
2. Ohne Rücksicht auf die vorgeschriebene Zahl der Wiederholungskurse werden auf ein Gesuch hin von denselben befreit die Lehrer der Kantone: Bern, Luzern, Schaffhausen, Waadt, Uri, Nid- und Obwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis, Tessin, Schwyz.
3. Nach Absolvirung der Rekrutenschule und eines Wiederholungskurses werden sie auf Gesuch hin von weitern Diensten befreit in Appenzell A.-Rh.
4. Nur die Rekrutenschule zu bestehen haben sie in Neuenburg und Freiburg. Im erstern bleibt ihnen die Ausrüstung, und sie haben an Ausrüstungs-Inspektionen und Schiessübungen in Vereinen teilzunehmen. In Freiburg dagegen wird ihnen die Ausrüstung abgenommen und sie zahlen die Pflichtersatzsteuer.

Militärisches Avancement der Lehrer.

1. Hinsichtlich des Avancements werden vollständig gleich wie die übrigen Dienstpflchtigen gehalten die Lehrer der Kantone: Bern, Uri, Obwalden, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis.
2. In den Kantonen Aargau, Thurgau und Tessin werden Lehrer nur befördert, wenn sie sich gleichzeitig verpflichten, alle mit dem betreffenden

den Grade verbundenen Dienstpflichten ohne Rücksicht auf die Schule erfüllen zu wollen.

3. Nur auf besondern Wunsch eines Lehrers erfolgt Avancement in den Kantonen Zürich und St. Gallen. Dazu verlangt Zürich noch die Einwilligung der Ortsschulbehörde.

4. Nur ausnahmsweise können Lehrer Offiziere werden in Nidwalden, Zug, Schaffhausen und Waadt.

5. Gar nicht gestattet ist den Primarlehrern das Avancement in den Kantonen: Luzern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Neuenburg und Genf.

Dies ist die Musterkarte von Bestimmungen, die den Militärdienst der schweizerischen Lehrer regeln sollen. Nun ist ja richtig, dass nicht bloss die Lehrer, sondern auch Personen anderer Berufe in der Schweiz hinsichtlich der Wehrpflicht gewissen Ausnahmebestimmungen unterliegen. Da sind die Mitglieder der obersten Bundesbehörden, die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Zeughäuser, die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter öffentlicher Spitäler, die Mitglieder kantonaler Polizeikorps, Zoll- und Grenzwächter, die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, die Geistlichen usw. Aber für alle diese bestehen wenigstens im ganzen Lande herum gleichlautende Vorschriften. Nur die Behandlung des Militärdienstes der Lehrer ist ganz der Willkür der Kantone anheimgestellt. Und nicht zum mindesten ist es dieser Umstand, der Unzufriedenheit in den beteiligten Kreisen erregt hat und nach Abhilfe ruft.

2. Neueste Versuche zu einheitlicher Regelung.

Im November 1897 nahm der S. L. V. einen Anlauf, um eine Besserung dieser unbefriedigenden Zustände zu veranlassen. In einer Eingabe an die Bundesbehörden wies er darauf hin, dass die den Lehrern durch die Militärorganisation von 1874 gewährten Rechte, bezw. Pflichten, bei der Landesverteidigung als Soldat oder Offizier mitzuwirken, der Verkümmern entgegengehen. Eine Hauptursache davon sah er in den Schwierigkeiten, die durch die Stellvertretung von Militärdienst tuenden Lehrern und die Bestreitung der daraus sich ergebenden Kosten entstehen. Er stellte deshalb u. a. die These auf:

Um die Lehrer soweit als möglich in Rechten und Pflichten des Militärdienstes den übrigen Militärpflichtigen gleichzustellen, übernimmt der Bund (ganz oder teilweise) die Stellvertretungskosten, die für Lehrer an öffentlichen Schulen infolge des Militärdienstes erwachsen. Während andere gleichzeitig eingereichte Postulate des Lehrervereins, die sich auf

den Turnunterricht bezogen, von den Bundesbehörden in entgegenkommendem Sinne erledigt wurden, blieb dieser Wunsch unberücksichtigt und unerfüllt. Da nahm in neuester Zeit die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sich der Sache an, um wo möglich von sich aus ein einheitliches Vorgehen herbeizuführen.

Eine engere Kommission derselben beriet die Frage und einigte sich in verschiedenen Punkten, doch nicht hinsichtlich der Beförderung von Lehrern zu Offizieren. Einstimmig schlug sie der Erziehungsdirektoren-Konferenz vom 4. August 1903 zu Luzern vor, die Lehrer der Volks-, Sekundar-, Real- und Bezirksschulen seien ausser der Rekrutenschule zu drei Wiederholungskursen im Auszug und zwei solchen in der Landwehr zu verpflichten. In der ganzen Schweiz sollten die Lehrer zum Avancement zu Unteroffizieren zugelassen sein.

Bezüglich ihrer Beförderung zu Offizieren dagegen wollte die Kommissionsmehrheit den Kantonen freie Hand lassen, ebenso hinsichtlich der Einberufung zu Wiederholungskursen und des Avancements von Lehrern an Mittel- und Berufsschulen. Die Minderheit beantragte, den Lehrern auch die Offizierslaufbahn ohne weiteres zu öffnen.

Die Diskussion der Vorschläge an der Konferenz zeigte bald, dass die Meinungen zu sehr geteilt waren, als dass eine einheitliche Lösung möglich schien. Deshalb wurde beschlossen, die Behandlung der ganzen Frage auf später zu verschieben.

Es scheint also, dass auf diesem Wege ein für die ganze Schweiz gleichmässiges Verfahren nicht zu erzielen ist. Alle Hoffnung muss nun darauf gesetzt werden, dass bei der kommenden Revision der Militärorganisation die Angelegenheit einmal klar und unzweideutig durch die Eidgenossenschaft geregelt werde.

Der Vorentwurf einer Militärorganisation der Eidgenossenschaft ist vor einigen Monaten erschienen. Was für Bestimmungen enthält er, die für den Militärdienst der Lehrer besonders in Betracht fallen?

Art. 1 sagt: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“ Art. 2: „Die Wehrpflicht beginnt mit dem Jahre, in welchem das zwanzigste, sie endigt mit dem Jahre, in welchem das fünfzigste Altersjahr vollendet wird.“

Unter denjenigen Personen, die während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Dienstpflicht befreit sind, finden sich im Gegensatz zur bisherigen Militärorganisation die Lehrer nicht mehr erwähnt. Sie sollen also nach der Absicht des Entwurfs ihre Sonderstellung nicht länger innehaben; immerhin soll ihnen eine gewisse Rücksicht getragen werden, wie § 130 sagt: „Es soll Rücksicht darauf genommen werden,

dass den Studirenden wissenschaftlicher Fächer aus der Erfüllung ihrer Dienstplicht möglichst wenig Nachteil für ihre Studien erwächst. In gleicher Weise soll den Lehrern öffentlicher Schulen mit Bezug auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten Rücksicht getragen werden.“

Die Begründung, die dem Entwurfe beigegeben ist, führt diese Bestimmungen noch etwas näher aus, indem sie sagt (pag. 99): „Die Lehrer haben die Dienstplicht in gleicher Weise zu erfüllen, wie alle übrigen Wehrmänner. Doch soll den Lehrern öffentlicher Schulen mit Bezug auf ihre Amtspflichten bei Erfüllung ihrer Dienstplicht Rechnung getragen werden.“

Die Frage des Militärdienstes der Lehrer ist seit Jahren vielfach erörtert worden. Wenn den Amtspflichten der Lehrer mit Bezug auf die Schule eine gewisse Berücksichtigung gebührt, so ist doch nicht einzu-sehen, dass daraus die Befreiung der Lehrer von jeder Dienstplicht, ausser von der Rekrutenschule, abgeleitet werden muss. Die Lehrer selbst wünschen in ihrer überwiegenden Mehrzahl diese Befreiung durchaus nicht, sie empfinden dieselbe vielmehr als eine Zurücksetzung gegenüber den andern Wehrpflichtigen. Sie sind ein Element, das zur Komplettierung der Cadres sehr gute Verwendung finden kann, und in einigen Kantonen, namentlich in Gebirgsgegenden, hierzu fast unentbehrlieb. Soll der Vorunterricht der Jugend mit Erfolg zur Durchführung gelangen, so muss die Lehrerschaft dabei in ausgedehntem Masse mitwirken. Das kann sie nur, wenn sie selbst zum Militärdienste herangezogen wird. Aus dem Militärdienst wird der Lehrer frische Impulse zur Weckung vaterländischer Gesinnung und eines frischen gesunden Wesens bei der ihm anvertrauten Jugend mit nach Hause bringen. Auch vom Standpunkte der Volkserziehung ist es daher geboten, die Lehrer zum Militärdienste heranzuziehen. Die Sonderstellung, welche ihnen bis jetzt zugeschrieben war, ist entschieden nicht vom guten gewesen.“

Diese Worte sind gewiss der Lehrerschaft aus dem Herzen gesprochen. Sie sagen, dass auch den Lehrern das Recht zustehen soll, Unteroffiziers- und Offiziersgrad zu erringen. Das ist nun schön und recht. Aber diese Worte stehen bloss in der Begründung. Eine andere Frage ist, ob der Lehrer auch durch die Gesetzesparagraphen selber genügend in diesen Rechten gegen allfällige versuchte Einschränkungen geschützt ist. Und da gibt mir die Fassung des § 130 Anlass zu einigen Befürchtungen. Er sagt:

„Es soll Rücksicht darauf genommen werden, dass den Studirenden wissenschaftlicher Fächer aus der Erfüllung ihrer Dienstplicht möglichst wenig Nachteil für ihre Studien erwächst. In gleicher Weise soll

den Lehrern öffentlicher Schulen mit Bezug auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten Rücksicht getragen werden.“

In der Mehrzahl der Fälle sind es die kantonalen Militärdirektionen, welche diese Berücksichtigung eintreten lassen. Werden nun nicht diejenigen Kantone, die sich bisher dem Militärdienst der Lehrer ungünstig gezeigt haben, bald die Praxis annehmen, Lehrer nur zur Rekrutenschule und zu den Wiederholungskursen einzuberufen, da natürlich auf diese Weise „möglichst wenig Nachteil für die Schule erwächst“ und den Lehrern so „mit Bezug auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten“ am besten „Rücksicht getragen wird“?

Ich kann mich dieser Befürchtung nicht ganz verschliessen; würde sie sich aber erfüllen, so hätten wir neuerdings jene ungleiche Behandlung der Lehrer, die ja jetzt beseitigt werden soll. Vielleicht bin ich dazu pessimistisch; besser aber ist es, man sehe sich beizeiten vor, damit nicht durch eine Hintertür wieder hereintrete, was man mit Mühe weggebracht hat. Manche Kantone haben auch in den Artikel 2, e der Militärorganisation von 1874 mehr hineingelegt, als was der Gesetzgeber eigentlich wollte. Eine andere Fassung von Art. 130 böte vielleicht mehr Gewähr dagegen, z. B.: „Lehrern an öffentlichen Schulen soll mit Bezug auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten dadurch Rücksicht getragen werden, dass sie ihren Dienst, soweit möglich, in schulfreier Zeit leisten können.“

Bei dieser Gelegenheit soll noch auf eine andere Bestimmung der neuen Organisation aufmerksam gemacht werden, die weniger an sich, als durch ihre Begründung, für die Lehrerschaft eine gewisse Bedeutung erhält.

In § 42 heisst es nämlich: „Es können Offiziere im auszugspflichtigen Alter der Landwehr oder dem Landsturm, im landwehrpflichtigen Alter dem Landsturm zugeteilt werden.“

In der Begründung (pag. 142) lesen wir dazu: Es ist vorgesehen, dass der Landwehr Offiziere im auszugspflichtigen Alter zugeteilt werden können. Dies wird auch mit Bezug auf die Unteroffiziere zulässig sein. Die Heranziehung der Lehrer zum Militärdienst wird eine Menge von Leuten der Armee zuführen, die sich vorzüglich für den Dienst der Cadres eignen. Gerade mit Rücksicht auf ihre bürgerliche Stellung wird man dieselben nach einigen Jahren Dienst im Auszuge gerne der Landwehr zuteilen. — Es scheint mir, dass die Lehrerschaft gegen eine solche Bestimmung nicht viel einzuwenden hat, sondern sich damit einverstanden erklären kann.

Andere Bestimmungen, die speziell die Lehrer angehen, finden sich nicht im Entwurfe der Militärorganisation. Sie sind eben den übrigen Wehrpflichtigen einfach gleichgestellt. Darüber dürfen wir uns nur freuen. Sie werden es mir gerne ersparen, die Gründe nochmals hier aufzuzählen, die für diese Gleichstellung sprechen. Sie sind schon oft und eingehend genannt worden und Ihnen allen bekannt. Nur auf einen Punkt möchte ich hier noch aufmerksam machen. Die neue Militärorganisation sieht den obligatorischen Vorunterricht der Jugend vom 16. bis 20. Altersjahre vor. Wird dies angenommen, so wird auch der Lehrerschaft eine bedeutende Rolle in der Ausbildung dieser Jungmannschaft zufallen. Für diese Aufgabe aber muss sie selber hinreichend vorgebildet sein. Das wird nur der Fall sein, wenn ein viel grösseres Kontingent von Lehrern als bisher zu Unteroffizieren und Offizieren ausgebildet werden wird. Die neue Militärorganisation ermöglicht dies.

* * *

Wenn die Lehrerschaft mit dem, was der Vorentwurf bringen will, sich einverstanden erklärt, so darf sie doch nicht erwarten, dass dem kein Widerstand entgegengesetzt werde. Er wird sich wohl bald genug spürbar machen. Das Hauptargument der Gegner ist natürlich, der Unterricht leide zu sehr, wenn er durch häufigen Militärdienst des Lehrers unterbrochen werde. Dieser Einwand ist gewiss nicht ohne Berechtigung. Aber man soll ihm auch nicht zu viel Gewicht beilegen. Die wichtigsten Unterbrechungen werden sich in den ersten Dienstjahren spürbar machen, später werden jährlich 11 resp. 13 Tage für den Dienst erforderlich sein, die vielenorts leicht mit den Ferien in Verbindung gebracht werden können.

Für die längeren Unterbrechungen müssen Stellvertreter eingestellt werden. Finden werden sich solche schon, wenn sie rechtzeitig gesucht werden. Die Frage wird nur sein, wer für ihre Entschädigung aufzukommen hat.

- Als selbstverständlich erscheint es, dass bei Kursen, die für alle Dienstpflichtigen obligatorisch sind, also erste Rekrutenschule und Wiederholungskurse, nicht der Lehrer selber, sondern seine Arbeitgeber, Gemeinde oder Kanton, die Kosten zu bestreiten haben. Ob auch der Bund dazu herbeigezogen werden könnte, ist fraglich. Jedenfalls müsste dafür eine spezielle Bestimmung in die neue Militärorganisation aufgenommen werden. Im Entwurfe ist nichts dergleichen vorgesehen. Vielleicht nicht mit Unrecht. Dem Gesetze, das sonst viele Gegner haben wird, könnten noch mehr solche erstehen, wenn der Bund an der Stellvertretung von

Lehrern finanziell sich beteiligen würde. Anderseits soll aber auch betont werden, dass gerade der Bund, der von den Lehrern einen richtig geleiteten Turnunterricht verlangt, an ihrer militärischen Ausbildung das grösste Interesse haben muss.

Und wie steht's mit der Entschädigungspflicht, wenn der Lehrer Militärkurse besteht, die bestimmt sind, ihn im Avancement zu fördern? In diesem Falle wird er kaum Anspruch darauf erheben können, dass Gemeinde oder Staat die Stellvertretungskosten tragen. Er wird sie selber übernehmen müssen. Immerhin werden sich, wie bisher, auch künftig Gemeinden finden, die ihm auch in solchen Fällen wenigstens teilweise entgegenkommen. Wir wollen hier mit Forderungen nicht zu weit gehen. Aus einer bisherigen Zurückstellung der Lehrer soll nicht ein Vorrecht vor andern Wehrpflichtigen werden. Das würde mancherorts nur böses Blut machen. Aber die Gleichstellung der Lehrer hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Wehrmannes mit den übrigen Wehrpflichtigen wollen wir uns erkämpfen für die ganze Schweiz, ohne Unterschied der Kantone. Wir wollen fest dafür eintreten, dass die neue Militärorganisation diese Gleichstellung klar und unmissverständlich ausspreche. Noch ist der ewige Friede fern, noch ist jedes Volk genötigt, die Blüte seiner Jugend in den Waffen zu üben, um am Tage der Gefahr dem Feind ein starkes Heer entgegenstellen zu können. Von altersher hat jeder rechte Schweizer es als höchste Ehre angesehen, in des Vaterlandes Dienst zu stehen und zu kämpfen. Die Lehrer, der Jugend Bildner, wollen von dieser Ehrenpflicht nicht ausgeschlossen sein, sie begehren sie zu erfüllen in ihrem ganzen Umfange. Möge ihr Streben endlich von Erfolg gekrönt sein!

* * *

Schulinspektor Dietrich (Burgdorf): Vorerst spreche ich meine hohe Befriedigung aus darüber, dass der S. L. V. sich neuerdings der Frage des Militärdienstes der Lehrer angenommen hat und zwar in einer Zeit, die für die befriedigende Lösung der Angelegenheit die günstigste genannt werden darf; stehen wir doch unmittelbar vor der Revision der Militärorganisation. Näher auf das vorzügliche Referat des Hrn. Dr. Nabholz einzutreten, wäre unnötiger Zeitverlust; ich erlaube mir nur, hier seine vortreffliche Arbeit bestens zu verdanken und einige wenige Punkte zu ergänzen.

Wir könnten uns in erster Linie fragen, ob es notwendig sei, dass man den ganzen Apparat des S. L. V. in Bewegung setze für eine Frage, die doch nur einen Bruchteil der gesamten Lehrerschaft angehe. W. V.! Die Frage des Militärdienstes der Lehrer geht alle an, den ganzen Lehrstand. Vom schlichteinfachen Lehrer des abgelegenen Dörfleins an bis zum Gymnasiallehrer hinauf, ja selbst bis zum Hochschullehrer, alle sind wir berufen, die heranwachsende Generation körperlich und geistig zu bilden und zu erziehen.

Wir leisten alle Militärdienst, und wenn wir auch nur im Bürgerkittel unsere Jungmannschaft auf den Turnplätzen drillen und heranziehen, die Arbeit, die der Lehrer dort verrichtet, ist die vornehmste und erspriesslichste Vorbereitung auf den wirklichen Dienst im Waffenrocke. Unsere Herren Instruktoren würden aufhören, in 6—8 Wochen Soldaten, brauchbare Vaterlandsverteidiger, heranzubilden, wenn nicht die Schule in so wirksamer Weise vorgearbeitet hätte. Damit nun aber der Lehrer wirklich eine zweckdienliche Vorbildung der männlichen Jugend durchzuführen imstande sei, ist es notwendig, dass er in beständiger Fühlung mit der Armee, ihren Verhältnissen und Anforderungen stehe. Dies kann am besten geschehen, wenn er selbst ein aktives Glied dieser Armee ist. Indem er persönlich all die mannigfaltigen Situationen des Militärdienstes durchlebt, wird er am ehesten befähigt, die Knaben richtig zu erziehen, sie zum Gehorsam, zur Ordnung, zum Tragen von Entbehrungen und Strapazen, zu energischer Willensbildung anzuleiten.

Wenn wir verlangen, dass der Lehrer aktiver Soldat werde und man die Gründe hiezu als vollgültig anerkennt, so müssen wir andererseits auch fordern, dass er in der Armee gleich behandelt werde, wie jeder andere Wehrmann. Der Referent hat gezeigt, wie verschiedenartig der Lehrer hinsichtlich des Militärdienstes in den einzelnen Kantonen behandelt wird. Das sind ungesunde Zustände. Wir haben ein Heer und ein Gesetz und können nicht mehr zugeben, dass man uns je nach Gutdünken in die verschiedensten Sonderstellungen zwängt. Wir wollen überhaupt keine Sonderstellung. Aber wir wollen gleiche Berechtigung in Einteilung und Avancement, wie die andern Schweizerbürger. Da hat der Herr Referent recht, wenn er verlangt, dass schon in der Militärorganisation hierüber klare und unumstössliche Vorschriften enthalten seien. Der Lehrer soll und darf nicht von der Willkür der kantonalen Militärdirektionen oder einzelnen burokratischgesinnten Angestellten abhängen. Wir dürfen nicht zugeben, dass wir in chikanöser oder geringschätziger Weise beiseite geschoben werden. Beides ist aber bis jetzt unter der heutigen Militärorganisation mit ihren ungenügenden Bestimmungen leider nur zu oft vorgekommen. Sowohl in bezug auf Zuteilung zu den Waffengattungen, als auch ganz besonders im Avancement sind in einzelnen Kantonen geradezu unhaltbare Zustände geschaffen worden. So hat z. B. ein Lehrer-Hauptmann, nachdem er trotz guter Qualifikation gegenüber einem andern (Nichtlehrer)-Offizier mit geringerer Qualifikation, zurücktreten musste, sich höhern Orts erkundigt, warum er nun bei der Beförderung übergegangen worden sei. Da ist ihm denn die Antwort geworden: „Ihr bürgerlicher Beruf hat Sie wohl am Avancement verhindert.“ Ja noch mehr! Wir haben einen Artikel in unserer Bundesverfassung, der das freie Niederlassungsrecht der Schweizerbürger garantirt; so lehren wir wenigstens unsere Jünglinge. Nun aber hat eine kantonale Militärdirektion einem Lehrer-Hauptmann mitgeteilt, dass er das Kommando der und der Kompagnie erhalte, wenn er sein Domizil wechsle. Als dann der Lehrer sich auf obenerwähnten Bundesverfassungsartikel berief, wurde er einfach zur Disposition gestellt! Das soll nun keine chikanöse Behandlung des Lehrerstandes sein? Ich könnte Ihnen noch eine ganze Anzahl Beispiele aufzählen, wo man Lehrermilitärs besonders im Beförderungsverhältnis ganz willkürlich und ungerecht behandelte. Welcher Stand liesse sich nun so was gefallen, ohne energisch dagegen zu protestiren?

Warum verlangt man vom Arzt, vom Fürsprech, vom Fabrikbesitzer nicht auch Domizilwechsel beim Vergeben von Kommandostellen?

Auf einen andern Punkt muss ich die geehrte Versammlung noch aufmerksam machen. Von Gegnern des Militärwesens überhaupt und auch von Gegnern der Lehrerschaft, besonders von solchen, die die Konkurrenz im Avancement befürchten, wird behauptet, der Militärdienst des Lehrers schade der Schule. Da kann ich Ihnen versichern, dass ich während meiner bald vierjährigen Praxis als Schulinspektor keinen einzigen Fall kenne, wo durch den Militärdienst des Lehrers die Schule irgend welche Einbusse erlitten hätte. Im Gegenteil, ich gestehe offen, dass gerade die Lehrersoldaten und nicht zum mindesten die Gradirten zu den besten Lehrern gehören. Darum fort mit dem Truggebilde, das uns Schwarzseher und Feinde vormalen wollen. Der Militärdienst, so wie er jetzt betrieben wird, bietet des Belehrenden und Anregenden so vieles, dass gewiss jeder Lehrer aus dem „Dienst“ viel wertvollen Stoff für die Schule gewinnen kann.

Was nun den letzten Punkt, die Entschädigung für Stellvertretung, anbetrifft, so gehe ich hierin mit dem Hrn. Referenten vollständig einig. Es ist nicht richtig, wenn man vom Lehrer verlangt, dass er das Jahr hindurch eine grössere Anzahl Turnstunden leite, die ja in gewissem Sinne „Dienststunden“ sind, und dass er dann für die Zeit seiner Abwesenheit im wirklichen Dienst noch seinen Stellvertreter bezahle. Ich betrachte dies als ungerechte Doppelbesteuerung. Die Gegner werden einwenden, viele Lehrer erreichten die vom Bunde vorgeschriebenen 60 Turnstunden nicht per Jahr. Das ist richtig, aber man sollte alle Verhältnisse kennen, um nicht ein ungerechtes Urteil zu fällen. Wir dürfen nicht übersehen, dass der Bund 60 Stunden strenger Turnarbeit verlangt; aber fragt mich nur nicht nach der Belohnung, die er dafür aussetzt, ich müsste die Antwort schuldig bleiben. Nun tritt aber die ganze Turnerei in ein neues Stadium über. Wie Sie alle gelesen haben werden, ist diesen Sommer zum erstenmal, wenn auch in primitivem Maßstabe, an den Rekrutenaushebungen eine physische Prüfung vorgenommen worden. Ich begrüsse den bedeutungsvollen Beschluss des Militärdepartementes sehr. Hoffentlich wird für die Zukunft diese Prüfung auf sämtliche Stellungspflichtige ausgedehnt. Das wird das Schulturnen mächtig fördern. Die Gemeinden werden veranlasst, Turnplatz und Turngeräte in gehörigen Stand zu stellen. Man wird der körperlichen Ausbildung überhaupt mehr Aufmerksamkeit schenken. Aber, meine Herren, das bringt dem Lehrerstande vorab vermehrte Arbeit, vermehrte Anstrengung und fordert grössere Opfer an Zeit und Geld. Aus dem Grunde schon ist es nicht recht, wenn man dem Lehrer die Dienstpflicht erschwert und ihm die Bezahlung seines Stellvertreters zumutet.

W. D.! Das Tragen der Waffen ist zu allen Zeiten und unter allen Völkern als Ehre angesehen worden und hat viele Jahrhunderte den „freien Mann“ gekennzeichnet. Treten wir kräftig dafür ein, dass unser Stand dieser Ehre teilhaftig bleibe. Geben wir nicht zu, dass man unsren Stand geringsschätzig beiseite schiebe. Verlangen wir bescheiden, aber bestimmt: Gleiche Rechte und gleiche Pflichten, wie die andern Stände.

Nach einigen Bemerkungen über die Stellvertretung und deren Bestellung erfolgt ohne Widerspruch Annahme der vorgeschlagenen

Thesen:

1. Die Delegirtenversammlung des S. L. V. erachtet es als eine Folge der Gleichberechtigung aller Schweizerbürger, dass in der künftigen Militärorganisation der Schweiz der Lehrer hinsichtlich der Pflichten und Rechte des Wehrmannes den übrigen Schweizerbürgern vollkommen gleichgestellt, d. h. also grundsätzlich zum Dienste bei allen Truppengattungen und zur Beförderung als Unteroffiziere und Offiziere zugelassen werde.
 2. Wenn ein ordentlicher Militärdienst (erste Rekrutenschule oder regelmässiger Wiederholungskurs) in die Schulzeit fällt und dadurch eine Stellvertretung nötig macht, so soll die Bestellung und Besoldung des Stellvertreters vom Staate und Gemeinde geregelt werden.
 3. Die von der Dienstplicht der Lehrer handelnden Bestimmungen der neuen Militärorganisation sollen derart gefasst sein, dass sie für alle Zeiten eine Verkümmерung der Rechte und Pflichten des diensttauglichen Lehrers unmöglich machen.
-

III. Der militärische Vorunterricht.

Militärorganisation 1904.

Referat von K. Keller, Winterthur.

In den §§ 120—123 enthält der Entwurf einer neuen Militärorganisation, den das Eidg. Militärdepartement im September veröffentlicht hat, Bestimmungen über den Vorunterricht.*)

Dieser Vorschlag hält den Turnunterricht im schulpflichtigen Alter und den militärischen Vorunterricht vom 16. Altersjahrre

*) Art. 120. Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter einen angemessenen Turnunterricht erhält. Auf denselben sollen jährlich mindestens 60 Unterrichtsstunden verwendet werden.

Dieser Unterricht wird durch Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Vorbildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben.

Dem Bunde steht die oberste Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen zu.

121. Vom 16. Altersjahrre an, bis zum Eintritt in das dienstpflchtige Alter soll der männlichen Jugend ein militärischer Vorunterricht erteilt werden, welcher namentlich die körperliche Entwicklung und die Schiessausbildung ins Auge zu fassen hat. Dieser Unterricht wird in den Gemeinden erteilt. Er umfasst jährlich mindestens sechzig Unterrichtsstunden.

Der Bund ist befugt, Offiziere und Unteroffiziere für die Dauer von höchstens zwei Jahreskursen zur Erteilung dieses Unterrichtes zu kommandieren.

122. Wenn besondere Verhältnisse die Abhaltung des militärischen Vorunterrichtes wesentlich erschweren, so kann auf die Vorunterrichtskurse in den

an auseinander, indem er den ersten den Kantonen überbindet, den letztern dagegen vom Bunde in den Gemeinden erteilen lässt. Die Erfahrungen, welche die eidg. Behörden mit der Ausführung des Art. 81 der gegenwärtigen Militärorganisation machen mussten, bestimmten sie wohl, zu dieser Änderung zu greifen. Im Turnunterricht der Primarschulen, sagt die begleitende Begründung, wird das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden nur von einem Drittel aller Schüler erreicht, und 9% der Schüler erhalten noch gar keinen Turnunterricht. Das Turnen nach erfolgtem Austritte aus der Schule ist nirgends durchgeführt, und auf dem Wege der Freiwilligkeit erhält bloss ein Fünftel der Jünglinge militärischen Vorunterricht und bei dem gegenwärtigen System der absoluten Freiwilligkeit ist nicht anzunehmen, dass die Sachlage eine wesentlich andere werde. Der Bericht gibt daher unumwunden zu, dass die Militärorganisation von 1874 auf dem Gebiete des militärischen Vorunterrichtes nicht durchzudringen vermocht habe. Die vorberatende Behörde lässt sich's deswegen nicht verdriessen, ein zweites Mal diesem Teil des Unterrichts zum Durchbruche zu verhelfen und stellt dabei namentlich auch auf die Mitwirkung der Lehrer ab. Es ist für uns Lehrer wohltuend, zu vernehmen, dass man an höchster Stelle in den eidg. Behörden von der Mitwirkung der Lehrer zur Heranbildung eines kräftigen, gesunden und daher glücklichen Volkes sehr hoch denkt und daher darauf beharrt, dass die Lehrer die Dienstpflicht in gleicher Weise erfüllen, wie alle übrigen Wehrmänner. „Sie (die Lehrer) sind,“ sagt die Begründung, „ein Element, das zur Komplettirung der Cadres sehr gute Verwendung finden kann. Soll der Vorunterricht der Jugend mit Erfolg zur Durchführung gelangen, so muss die Lehrerschaft dabei in ausgedehntem Masse mitwirken. Das kann sie nur, wenn sie selbst zum Militärdienste herangezogen wird. Aus dem Militärdienste wird der Lehrer frische Impulse zur Weckung vaterländischer Gesinnung und eines frischen

betreffenden Gemeinden vom schweizerischen Militärdepartement verzichtet werden.

Es haben aber alle Dienstpflichtigen, welche aus irgend einem Grunde nicht wenigstens zwei Jahreskurse des Vorunterrichtes bestanden und darin das Zeugnis genügender Leistungen erworben haben, vor Beginn der Rekrutenschule einen Vorkurs von fünfzehn Tagen zu bestehen.

123. Die Kosten des militärischen Vorunterrichts trägt der Bund. Dieser stellt auch Waffen, Ausrüstung und Munition zur Verfügung. Dem Lehrpersonal wird ein Stundengeld ausgerichtet.

Im Vorkurse werden die Schüler vom Bunde verpflegt und untergebracht, sie erhalten aber keinen Sold. Sie stehen unter militärischer Disziplin und sind wie Rekruten zu behandeln.

gesunden Wesens bei der ihm anvertrauten Jugend mit nach Hause bringen. Auch vom Standpunkte der Volkserziehung ist es daher geboten, die Lehrer zum Militärdienste heranzuziehen.“ Diese Ansicht von der Stellung des Lehrers und seiner Bedeutung sticht wohltuend ab von der gegenteiligen, die oft in militärischen Kreisen anzutreffen ist. Wir können daher meiner Ansicht nach dem Art. 120 des Entwurfes rückhaltslos zustimmen. Er verlangt 60 jährliche Turnstunden des schulpflichtigen Knaben, erteilt von Lehrern, die ihre Ausbildung in kantonalen Lehrerbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben. Nach den Erfahrungen über den Besuch dieser bis jetzt vom eidg. Turnverein unter finanzieller Beihilfe des Bundes organisirten Kurse ist nicht zu befürchten, dass sie von Lehrern nicht mit Freude zu ihrer weiteren Ausbildung benutzt werden. Dem Bunde wahrt dieser § 120 endlich die oberste Aufsicht über die Ausführung obiger Bestimmungen.

Der § 121 spricht vom militärischen Vorunterricht vom 16. Altersjahr bis in das dienstpflichtige Alter. Derselbe ist obligatorisch und soll namentlich die körperliche Entwicklung und die Schiessausbildung ins Auge fassen. Er wird in den Gemeinden erteilt und soll jährlich mindestens 60 Unterrichtsstunden umfassen. Zur Sicherung der Lehrkräfte ist der Bunde befugt, Offiziere und Unteroffiziere für die Dauer von höchstens zwei Jahreskursen zur Erteilung des Vorunterrichts zu kommandiren.

Entgegen den Bestimmungen der Militärorganisation von 1874, welche den vorbereitenden Turnunterricht für alle Jünglinge den Kantonen überbindet und nur die Anordnung von Schiessübungen dem Bunde zuweist, will der Entwurf diesen Unterricht ganz dem Bunde zuweisen, wenigstens enthält er keine Verpflichtung für die Kantone und sichert sich das Recht zur Bezeichnung der Lehrer. Die höhern Truppenführer nehmen zu diesem Unterricht eine ablehnende Haltung ein und werfen ihm vor, die Resultate, welche mit ihm erzielt werden können, stehen in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten und der verwendeten Zeit. Eine soldatische Erziehung und Disziplinirung der jungen Leute sei im Vorunterricht überhaupt nicht möglich. Sie sehen das Heil nur in einer Verlängerung der Rekrutenschule auf 80 Tage, während der Entwurf auf 60 Tage gehen will gegenüber 45 Tagen der bisherigen Organisation für die Hauptwaffe, die Infanterie.

Wenn trotzdem der Entwurf das Obligatorium zur Grundlage genommen hat, so müssen wir ihm beipflichten. Es hiesse denn doch den Wert eines systematisch während mehrerer Jahre betriebenen Turn-

unterrichtes verkennen, wenn man ihn mit während einiger Wochen betriebenen militärischen Ordnungs- und Marschübungen auf gleiche Linie stellen wollte. Wie viele junge Leute sind durch das Turnen gesund und befähigt geworden, überhaupt zum Militärdienst ausgehoben zu werden! Diesen Umstand scheinen die höhern Truppenführer zu wenig zu berücksichtigen; das Militärdepartement dagegen würdigt ihn voll und ganz, wenn es sagt: „Der militärische Vorunterricht soll aber auch dazu dienen, ein kräftiges, gesundes Geschlecht heranzuziehen. Sind es auch nur 60 Stunden im Jahr, so ist doch soviel für kräftige Entwicklung des Körpers getan. Eine steigende Kultur stellt in der heutigen Zeit ganz andere Anforderungen gerade in dieser Richtung, wenn nicht Verweichung, Entkräftigung und in deren Folge körperliche und geistige Verkommenheit überhandnehmen sollen. Das hat auch in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung seine hohe Bedeutung. Nur ein kräftiges Volk wird in dem schweren wirtschaftlichen Kampfe der heutigen Zeit bestehen können, nur ein kräftiges Volk wird auch ein glückliches Volk sein können. Die kleine Schweiz hat allen Anlass, darum besorgt zu sein, dass sie sich auch in dieser Richtung von ihren grossen Nachbarn nicht überflügeln lässt.“

Wie wohltuend wirkt für einen Freund des Turnens diese patriotische Einsicht an höchster Stelle und wie vorteilhaft sticht sie gegen das wegwerfende Urteil der höhern Truppenführer ab, die dem militärischen Vorunterricht keinen guten Faden lassen! Der Entwurf würdigt diesem Unterricht noch von einer andern Seite. „Sein Wert,“ sagt derselbe, „liegt vorab in moralischen Faktoren. In die empfängliche Brust des heranwachsenden Schweizerbürgers soll er den Grund legen zu all jenen Tugenden, welche den Mann ausmachen, welche ein Land und sein Heer stark und unüberwindlich machen. Hier soll in ihm entwickelt werden Pflichttreue und Hingebung, Mut und Entschlossenheit, Kraft und Ausdauer, das Bewusstsein der Solidarität mit seinen Kampfgenossen und die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Unterordnung des eigenen Willens unter den der Allgemeinheit, Wahrheitsliebe, Geradheit und Zuverlässigkeit, Lust am Kampfe und gelassene Ruhe in seiner Aufregung und vor allem aber begeisterte, flammende Liebe zum Vaterlande.“ Das ist patriotisch gesprochen und gedacht. Einem Lehrer muss das Herz im Leibe lachen, wenn er sieht, wie man an leitender Stelle das angefangene Werk der Schule im Jünglingsalter fortzusetzen und auszubauen gedenkt, wenn man gerade im empfänglichsten Alter auf Geist und Gemüt der Jünglinge einzuwirken sucht. Wer sollen die Lehrer dieses Unterrichtes sein? Der Entwurf macht für uns die angenehme Vor-

aussetzung, „dass das nötige Lehrpersonal sich ohne Mühe werde finden lassen, namentlich dann, wenn auch die Lehrer der öffentlichen Schulen ihre Militärpflicht gleich allen übrigen Bürgern zu erfüllen haben.“

Warum, werden Sie fragen, der Vorbehalt in Leitsatz 3, wenn doch der Standpunkt des Entwurfes ein vielversprechender ist? Weil durch die Einberufung der Jungmannschaft die Gefahr nahe liegt, dass dieser Unterricht lediglich für militärische Zwecke organisirt werde, dass er zu einer Rekrutenschule vor der Rekrutenschule und dadurch zu einer unpopulären Einrichtung werde, die sich nicht auf die Dauer halten kann. **Zuerst Turnen und dann Exerziren**, hat schon der verstorbene Hängartner gesagt. Wenn ich zur Durchführung dieses Unterrichts an die Mithilfe des eidg. Turnvereins denke, so leiten mich verschiedene Gründe. Der wichtigste ist der, dass nur eine systematisch ausgebildete Leibesübung die körperliche Entwicklung harmonisch fördert und auf die Bedürfnisse des Einzelnen Rücksicht nehmen kann. Eine spezifisch militärische Vorinstruktion würde aber die Turnvereine geradezu entvölkern; denn es würde den Jünglingen neben der militärischen Übung weder Zeit noch Lust bleiben zu der allseitig ausbildenden Arbeit des Turnens. Heute schon hört man ja oft, dass es den jungen Lehrlingen an Zeit fehle, um etwas für ihre körperliche Entwicklung zu tun. Sodann darf der Bund auf die Mitwirkung des eidg. Turnvereins, der von ihm subventionirt wird, abstehen und wird volles Entgegenkommen finden; haben ja doch schon viele Turnvereine sich anerboten, den Jünglingen, die dieses Jahr zum erstenmal die physische Prüfung bestehen mussten, den notwendigen Vorunterricht unentgeldlich zu erteilen. Bei der Sorge um die Ausbildung von tüchtigen Vorturnern darf der Bund die turnerische Ausbildung der Jünglinge getrost den Sektionen des eidg. Turnvereins überlassen, so gut wie den freiwilligen Schiessvereinen die Erhaltung der Schiessausbildung. Die obligat. Ord.-Übungen an unsren Turnfesten, die ja der Soldatenschule entnommen sind, bürgen dafür, dass auch in den Turnvereinen die militärische Ausbildung der Jünglinge in genügender Weise berücksichtigt wird. Endlich darf nicht vergessen werden, dass, wenn der militärische Vorunterricht militärisch eingerichtet wird, viele Jünglinge sich ärztlich werden dispensiren lassen, während bei der individualisirenden Methode des Turnunterrichtes eher auf eine allgemeine Teilnahme aller Jünglinge gerechnet werden kann.

Der Entwurf verhehlt sich nicht, dass das Obligatorium nicht überall durchgeführt werden kann, z. B. in Berggegenden. In solchen Fällen sollen die Dienstpflchtigen, welche keinen genügenden Vorunterricht erhalten haben, unmittelbar vor der Rekrutenschule einen Vorkurs von

15 Tagen absolviren, in welchen das Versäumte, so gut es geht, nachgeholt werden soll. Aber einiger Ausnahmen wegen soll der echt schweizerische Gedanke des militärischen Vorunterrichtes nicht fallen gelassen werden.

Die Kosten des militärischen Vorunterrichtes soll nach § 123 der Bund tragen. Für 1904 sieht das Budget eine Ausgabe von 150,000 Fr. für den Vorunterricht vor. Infolge des Obligatoriums wird sich die Zahl der Vorunterrichtsschüler mindestens verfünffachen, so dass eine Ausgabe von 800,000 Fr. jährlich vorgesehen werden müsste, eine Ausgabe, die, wie der Entwurf treffend sagt, sich reichlich lohnen würde. Die Lehrer erhalten ein Stundengeld. Im Vorkurse werden die Schüler vom Bunde verpflegt und untergebracht, erhalten aber keinen Sold.

So können wir wohl den Entwurf unter der Änderung, wie sie Punkt 3 vorsieht, gutheissen. Der patriotische Geist, der ihm innewohnt, geht namentlich aus dessen Begründung hervor, die in ihrem Schlussatze sagt: „Die Einrichtung des militärischen Vorunterrichtes entspricht dem Gedanken unseres Volksheeres, dem Gedanken des Volkskrieges, der in der ganzen Schweiz aufflammen muss, wenn ein fremder Eindringling die unveräußerlichen Rechte des Landes, seine Freiheit und Unabhängigkeit mit Füßen tritt. Eine turnerisch und militärisch vorgebildete Jungmannschaft bildet die beste Grundlage des Milizheeres. Auch im Vorunterricht liegt eine Quelle nationaler Kraft und Wehrfähigkeit.“

Thesen (K. Keller):

Die D. V. des S. L. V., von der Überzeugung ausgehend, dass der Entwurf zu einer neuen Militärorganisation und ihre Begründung den Wert des Turnunterrichtes für die Heranbildung eines gesunden Geschlechtes, eines kräftigen und glücklichen Volkes rückhaltlos anerkennt und sehr hoch schätzt, erklärt:

1. ihre Zustimmung zum Entwurf betr. den Turnunterricht für die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter (§ 120);
2. ebenso dazu, dass der militärische Vorunterricht vom 16. Altersjahr an bis zum Eintritt in das dienstpflchtige Alter obligatorisch sein soll und namentlich die körperliche Entwicklung und die Schiessausbildung ins Auge zu fassen hat (§ 121, Alinea 1).
3. Dagegen erachtet sie die Einrichtung dieses Vorunterrichtes auf turnerischer Grundlage erspriesslicher, als auf militärischer, wie der Entwurf es vorsieht. Die Durchführung desselben mit Hilfe des eidg. Turnvereins würde eher zu einem turnenden Volke führen, als die militärische;

dabei kann die militärische Ausbildung der Jünglinge in genügender Weise berücksichtigt werden.

4. Sie erklärt sich ebenfalls einverstanden mit den Bestimmungen über den Vorkurs für Dienstpflichtige, die nicht zwei Jahreskurse des Vorunterrichtes bestanden haben (§ 122), und über die Kosten des Vorunterrichtes (§ 123).

* * *

Tobler, Zihlschlacht. Nach den Ausführungen des Hrn. Referenten finde ich, dass hier, wie in so vielen andern Fragen, ein grosser Gegensatz besteht zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen. In ersteren liesse sich vielleicht der obligatorisch-militärische Vorunterricht ohne allzugrosse Schwierigkeiten einrichten; auf dem Lande ist das Obligatorium nach meiner Ansicht undurchführbar. Ich denke dabei nicht bloss an die Kantone Graubünden, Uri oder Wallis, sondern weise auch auf den Thurgau hin. Wenn in die neue Militärorganisation die Forderung des obligatorisch-militärischen Vorunterrichts aufgenommen wird, so vermehrt dies die Zahl ihrer Gegner bedeutend. Die Schweiz. Offiziersgesellschaft sprach sich in ihrer diesjährigen Versammlung in Zug gegen das Obligatorium aus. Dies darf uns ein Fingerzeig sein, die Frage nach allen Seiten reiflich zu prüfen, ehe wir einen Beschluss fassen. Der Wert einer richtigen körperlichen Ausbildung soll durchaus nicht bestritten werden; aber es muss sich für uns in erster Linie darum handeln, zu erwägen, auf welche Weise der Zweck sich am ehesten erreichen lässt. Und da glaubt der Sprechende, die allgemeine Einführung der Prüfung unserer Rekruten in der körperlichen Leistungsfähigkeit sei das richtige Mittel, nach und nach eine Besserung zu erzielen. Ich stelle den Antrag, den Zentralvorstand einzuladen, die Thesen einer nochmaligen Besprechung zu unterziehen und sie morgen der Versammlung vorzulegen.

* * *

Nachdem sich noch Direktor Balsiger, Bern, Prorektor Schurter, Zürich u. a. ausgesprochen, erhält der Zentralvorstand den Auftrag, in Verbindung mit den Referenten und Votanten eine neue Fassung der Thesen vorzulegen. Am 2. Okt. werden ohne weitere Diskussion folgende Thesen angenommen:

1. Die D. V. des S. L. V. erklärt ihre Zustimmung zum Entwurf betr. den Turnunterricht für die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter (§ 120).
2. Sie erachtet regelmässige körperliche Übungen der Jünglinge bis zum militärflichtigen Alter als eine Notwendigkeit.
3. Sie befürwortet die allgemeine Durchführung der Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Rekruten.

IV. Die schweizerische Fortbildungsschule.

A. Fortbildungsschule für Jünglinge.

Von Karl Egli, Rektor in Luzern.

Pfleget und bauet das Vaterland!

Der Zentralvorstand des S. L. V. hat mir die Aufgabe zugewiesen, an der heutigen Versammlung über das Fortbildungsschulwesen zu sprechen. Dadurch, dass er gleichzeitig eine Referentin bezeichnet hat für die Mädchenfortbildung, ist mir zum vornherein eine glückliche Beschränkung auferlegt, an die ich mich mit aller Strenge halten werde. Es ist mir auch der Rat erteilt worden, meine Aufmerksamkeit in erster Linie der allgemeinen Fortbildungsschule zuzuwenden. Ich konnte bald inne werden, dass ich Grund habe, für diesen Wink dankbar zu sein. In der Tat „marschiren“ die beruflichen Fortbildungsschulen so sicher und zahlreich, dass sie des fördernden Anstosses aus unserem Kreise nicht bedürfen. Freilich ist es nicht möglich, sich über das allgemeine Fortbildungsschulwesen zu verbreiten, ohne auch das gewerbliche zu berühren; denn die beiden Gebiete grenzen dicht aneinander und sind durch zahlreiche Bänder miteinander verknüpft.

Ich habe mich beim Studium meines Themas nicht begnügt, pädagogische Jahrbücher zu durchforschen, Gesetze, Verordnungen und Berichte zu durchgehen; ich hoffte einen lebendigeren Eindruck dadurch zu gewinnen, dass ich mich direkt an die Lehrerschaft wandte, um ihr Urteil, ihre Hoffnungen und Befürchten zu erfahren. Zu diesem Zwecke habe ich in alle Kantone hinaus — meist an Delegirte des S. L. V. —

1) 1. Welche gesetzlichen Bestimmungen bestehen in Ihrem Kanton über Fortbildungsschulen (Wiederholungs-, Ergänzungs-, Rekrutenschulen)? *a)* Gibt es ein Obligatorium für den Besuch? *b)* Wenn ja, für welche Altersstufen besteht es? *c)* Welches ist die Zahl der Kurse? *d)* Welches ist gegenwärtig die jährliche Frequenz? *e)* Welche Erfahrungen macht man mit der Fortbildungsschule bezüglich Erfolg u. dergl.? *f)* Zu welcher Jahres- und Tageszeit findet der Unterricht statt?

2. Bestehen neben diesen allgemeinen Fortbildungsschulen noch spezielle berufliche Fortbildungsschulen? *a)* Art und Zahl derselben? Zahl der Kurse? *b)* Veranstaltet durch wen? *c)* Subventionirt durch wen? *d)* Für welche Altersstufen eingerichtet? *e)* Jährliche Frequenz?

3. Gibt es auch konfessionelle Fortbildungsschulen (katholische, evangelische)? Frequenz derselben?

ein Fragenschema verschickt.¹⁾ Die eingelaufenen Antworten bilden ein ganz interessantes Material, das nicht ohne grossen Einfluss auf diese Arbeit gewesen ist. Ich verdanke den Herren Kollegen ihr freundliches Entgegenkommen auf das Wärmste.

Ohne vorgefasste Meinung bin ich ans Werk gegangen; ich war ziemlich kühl gesinnt und bin erst im Verlaufe der Arbeit warm geworden; je mehr sich mir die Überzeugung aufdrängte, dass trotz aller Fortschritte im Gebiete des gewerblichen Bildungswesens einem grossen Teile unserer schweizerischen Jugend in den empfänglichsten und wichtigsten Lebensjahren die ihr zukommende Bildung und Schulung nach allgemein menschlicher, wie bürgerlicher Hinsicht vorenthalten ist, und dass es eine der dankbarsten und schönsten Aufgaben der Zukunft sein wird, in weitherziger und einsichtiger Befolgung des Wahlspruches, mit dem ich meinen Vortrag soeben eröffnet habe, dem schweizerischen Schulwesen den Ausbau zu geben, der ihm, nach meiner Ansicht, bis zur Stunde noch fehlt. Aus dieser Stimmung sind dann die „Richtlinien“ aufs Papier geflossen, die Ihnen mitgeteilt worden sind.²⁾ Ihrem Urteil ist es anheimgegeben, ob sie, tote Buchstaben, dort bleiben, oder ob sie, wie sie sind oder in dieser oder jener Hinsicht modifizirt, ein lebendiges Programm werden sollen, für dessen Verwirklichung der S. L. V. seine Kraft einsetzen wird.

Zunächst werde ich einen Überblick über den heutigen Stand unseres Fortbildungsschulwesens zu geben versuchen, wobei ich aber, um nicht zu ermüden, mich auf das Hauptsächlichste beschränken, und anderes, z. B. alles Historische, beiseite lassen werde. Aus dem gleichen Grunde muss ich darauf verzichten, Exkursionen ins Ausland zu machen. Nur eines will ich sagen: ich habe während meiner Umschau den Eindruck gewonnen, dass man z. B. jenseits des Rheins eine hohe Auffassung von dem Werte der Fortbildungsschule hat und ernstlich bemüht ist, ihr die ihrer Wichtigkeit entsprechende Ausgestaltung zu verschaffen. Es geht dies u. a. aus einer Äusserung des Finanzministers von Miquel hervor, der 1897 in der preussischen Landtagskommission für das Fortbildungsschulwesen sagte: „Ich glaube, wir haben ein grosses soziales Interesse daran, dass die erziehliche Wirkung jedes Wissens, jedes Lernens,

4. a) Wie denken Sie, dass das allgemeine Fortbildungsschulwesen im Interesse der heranwachsenden männlichen Jugend eine Förderung erfahren könnte? b) Wie würden sich Lehrerschaft und Bevölkerung Ihres Kantons wohl verhalten zu dem Gedanken der Einführung einer allgemeinen obligatorischen Zivilschule vom 18. Jahre an?

²⁾ Siehe Anhang!

jeder Disziplin, jeder Schulzucht nicht einfach abschneidet für die gesamten unteren Klassen mit dem 14. Lebensjahr. Ich halte es für den grössten Vorzug der gebildeten Klassen, dass sie ihre Kinder bis zum 18. Jahre unterrichten lassen können, und für das schwerste Übel in den unteren Klassen, dass die Kindererziehung mit dem 14. Jahre vollständig abschliesst.... Je mehr wir die jungen Leute bis ins spätere Lebensalter überhaupt noch in eine Schule bringen können, je grössere Wohltat werden wir denselben erweisen.“ Was der Finanzminister eines monarchischen Staates gesagt, gilt wohl in nicht geringerem Grade auch für uns.

Was ist indes unter dem Worte „Fortbildungsschule“ zu denken?

Rein gibt in seinem enzyklop. Handbuch der Pädagogik folgende Definition: „Wir verstehen unter Fortbildungsschule alle schulgemässen Einrichtungen, die denjenigen Knaben und Mädchen, die nur in der Volksschule Erziehung und Unterricht genossen haben, nach der Entlassung aus dieser Anstalt systematisch eine weitere Ausbildung des Geistes vermitteln sollen.“

Nach dieser ziemlich weiten Bestimmung fallen bei uns in der Schweiz unter diesen Begriff:

1. Die Wiederholungs-, auch Ergänzungs- und Repetirschulen genannt;
2. Die Rekrutenvorschulen (Rekruten-Wiederholungskurse);
3. Die allgemeinen Fortbildungsschulen im engeren Sinne;
4. Die beruflichen Fortbildungsschulen jeder Art.

Gemeinsames äusseres Merkmal für alle liegt in dem Umstand, dass sie meist als Winterkurse mit 3—6 und (zumal bei den beruflichen Fortbildungsschulen) mehr wöchentlichen Stunden organisiert sind.

Die Wiederholungsschulen und Rekrutenvorschulen haben fast ausnahmslos obligatorischen Charakter; bei der allgemeinen Fortbildungsschule treffen wir neben dem Obligatorium in einzelnen Kantonen den fakultativen Besuch in andern, und das fakultative Gemeinde-Obligatorium in dritten Orten. Die beruflichen Fortbildungsschulen sind meist fakultativ. Doch ist durch die Lehrlingsgesetzgebung schon mehrerenorts das Obligatorium eingeführt oder zum mindesten vorbereitet. Eine strenge Scheidung zwischen Wiederholungs- und Rekrutenvorschulen einerseits und den allgemeinen Fortbildungsschulen anderseits ist nicht durchzuführen. Legen wir der Vergleichung den vollkommensten Typus, wie er sich uns in der Bürgerschule des Kantons Aargau darstellt, zugrunde, so können wir sagen: die Fortbildungsschule will nicht lediglich elementare Kenntnisse wiederholen, sondern sie will weiter-

bauen auf denselben, sie will wirklich fortbilden; sie repräsentirt eine höhere Stufe der Volksbildung; sie beginnt den Unterricht auch später, mit reifern, vorgerückteren Leuten — oft nach einer schulfreien Pause, die der Alltagsschule folgt — und setzt ihn länger fort, ins spätere Jünglingsalter hinein bis nahe an das Jahr der Stellungspflicht. Auf ihrem Programm steht auch durchweg das Zeichenfach in achtunggebietendem Range.¹⁾

I.

Die Wiederholungsschule (Ergänzungs-, Repetirschule) besteht in reiner Form in den Kantonen: Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden, Appenzell A.-Rh., Glarus, Baselland, St. Gallen und Genf.

(Abgeschafft in Zürich, Zug und Appenzell I.-Rh. zugunsten eines weitern Schuljahrs anl. der letzten Gesetzesrevisionen.)

Fächer sind: Sprache, Rechnen, Vaterlandskunde, oft, wie z. B. im Kanton Luzern, auch Turnen. Dispensirt sind meist nur solche Schüler, die mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge eine Sekundar- oder andere höhere Schule besucht haben. Die Schulzeit umfasst gewöhnlich zwei Winterkurse. Die Dauer derselben ist verschieden, z. B.

in Luzern: 60 Halbtage zu 3 Stunden (die Gemeinden können den Kurs zusammenhängend geben oder gewisse Wochenhalbtage oder -Tage dazu verwenden); in Uri: za. 30 Schulwochen, wöchentlich 2 Stunden;²⁾ in Obwalden: jährlich mindestens 120 Stunden; in Nidwalden etwas weniger; in Baselland: wöchentlich 6 Stunden (bei den genannten Kantonen mit ihren 6 Primarschuljahren vertritt die Fortbildungsschule das siebente und achte Schuljahr, so dass die Schulpflicht mit dem sechzehnten Altersjahr ihr Ende erreicht).

Die Kantone Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Glarus schliessen die Wiederholungskurse an eine siebenjährige Primarschule an; erstere, nämlich Appenzell und St. Gallen, lassen Sommer und Winter wöchentlich 6 Stunden für diese sog. „Übungsschule“ verwenden, letzterer, Glarus, wöchentlich zwei Halbtage, nur während des Winters. In St. Gallen und Appenzell kann an Stelle der Ergänzungsschule ein achtes Schuljahr treten, eine Möglichkeit, von der viele Gemeinden Gebrauch machen.

Genf und Baselstadt vertreten schon einen Übergangstypus. Der Kanton Genf kennt seine „Ecoles complémentaires“ mit zwei Kursen „pour

¹⁾ In ganz von dem soeben ausgeführten abweichenden Sinne wird das Wort „Fortschreibungsschule“ gebraucht in den Kantonen Aargau und Wallis für fakultative Schulen mit täglichem Unterricht, ungefähr im Range von Sekundarschulen. Diese fallen natürlich hier ausserhalb den Kreis unserer Betrachtung.

²⁾ Der Kanton Schwyz hat sieben Primarschuljahre, dafür aber keine Wiederholungsschule.

tous les enfants de treize à quinze ans qui ne reçoivent pas d'une autre manière une instruction reconnue équivalente par le Département.“ Gegenwärtig sind pro Jahreskurs 32 Wochen zu 7 Stunden vorgeschrieben. Auf dem Lande ist diese Schule je nach der Fähigkeit der Kinder als Gruppe der Primarschule oder der Sekundarschule gedacht. Das Gesetz (Loi sur l'enseignement publique) enthält darüber folgenden Passus: „Cet enseignement complète et développe l'enseignement primaire à un point de vue pratique et professionnel, conforme aux exigences des diverses localités. Son programme comprend en outre la comptabilité simple, les éléments des sciences physiques et naturelles, et pour les garçons des entretiens sur les institutions du pays, pour les jeunes filles l'économie domestique. — A la campagne des notions d'économie rurale.

Baselstadt hat bekanntlich acht Schuljahre; die Repetitionskurse sind nur in Bettingen und Riehen obligatorisch, in der Stadtgemeinde selbst fakultativ. Pflichtig ist dort, wer am 1. Mai das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Zwei Winterkurse von Anfang November bis Anfang März, je an zwei Wochenabenden von 8—9½ Uhr.

Baselstadt ist übrigens im Begriffe, sein Gesetz zu revidiren: Eine Vorlage, die auf Antrag des Hrn Prof. Hagenbach-Bischof in zweiter Lesung an die Regirung zurückgewiesen worden ist, wollte die Pflicht des Besuches der Ergänzungsschule in das 17.—20. Lebensjahr verlegen, wodurch diese dann zur eigentlichen Fortbildungsschule geworden wäre.

Eine besondere Stellung nimmt auch der Kanton Thurgau ein. Er hat neun Schuljahre, wovon die letzten zwei aber nur im Winter täglichen Unterricht haben, im Sommer dagegen als Ergänzungsschule wöchentlich einen halben Tag zu vier Stunden Unterricht aufweisen. Diese Ergänzungsschule, als eigentlicher Bestandteil der Primarschule, zählt daher trotz des gleichlautenden Namens nicht zu dem Typus, den wir soeben betrachtet haben.

Fragt man nach den Erfolgen dieser Ergänzungsschulen, so geht aus den „Antworten“, die ich erhalten habe, wenig Rühmendes hervor. Die Schule ist eben ein Surrogat für fehlende Primarschuljahre, aber kein gutes. Der Klagen gegen sie sind in der Tat viele. Was etwas „Rechtes“ sei, gehe in die Sekundarschule oder sonst wohin; die Burschen seien in den wildesten Flegeljahren, ohne Interesse für die Gaben der Schule, die als ein lästiger Zwang angesehen werde. Der Fleiss sei ganz gering, die Begabung unter Mittel; viele Schüler haben es während ihrer Primarschulzeit nicht bis zur obersten Klasse derselben gebracht. Die meisten stammen aus ärmlichen Verhältnissen, haben im elterlichen Hause keine Anregung empfangen. Die Erfolge entsprechen nicht dem Aufwand an Geld und Mühe, die dafür aufgebracht werden. Es wäre besser, die Schulen eingehen zu lassen und dafür die Zahl der Alltagsschuljahre um eines zu vermehren. Den letztern Satz jedenfalls wird man bedingungslos unterschreiben können, weniger bedingungslos das pessimistische Urteil

über den Mangel an Talent und gutem Willen der Schüler. Die Burschen erweisen sich im praktischen Leben oft ganz intelligent; sie tun den Knopf eben etwas später auf; viele haben während ihrer Kinderjahre unter der Ungunst der Verhältnisse gelitten. Das Urteil der Lehrer über die gleichen Jünglinge lautet in den Rekrutenvorkursen viel günstiger; freilich sind hier auch andere Elemente, z. B. ehemalige Sekundarschüler, zu treffen; die Hauptsache aber wird sein, dass sie inzwischen die Bubenschuhe abgestreift haben, inne geworden sind, dass ihnen etwas mangelt und darum den Bestrebungen der Schule mehr Interesse und Verständnis entgegenbringen, d. h. mehr Fleiss, Energie und guten Willen entfalten, um etwas zu lernen. — Ich betone diese bekannten Tatsachen nur deshalb, weil sie den Wink geben, nach welchen Grundsätzen das Fortbildungsschulwesen zu organisiren ist, wenn es wirklichen Nutzen haben soll.

II.

Die Rekrutenvorschulen. Wir wissen, was ihre Einrichtung veranlasst hat: die viel kritisierten Rekrutenprüfungen, d. h. deren vielfach unbefriedigende Resultate. Auch hier haben wir meist zwei Winterkurse, die dem Zeitpunkt der Aushebung unmittelbar vorangehen. Der Unterricht ist gewöhnlich auf den Abend verlegt. Ein charakteristischer Unterschied zwischen ihnen und den im vorigen Kapitel besprochenen Anstalten, neben dem des Schüleralters, liegt in dem Umstände, dass die Rekrutenvorschule ausschliesslich für Jünglinge schweizerischer Nationalität bestimmt ist. Dispensirt wird gewöhnlich nur, wer durch Zeugnisse den Besuch höherer Schulanstalten (Gymnasium, Realschule, Technikum oder landwirtschaftliche Schule, Seminar) nachweist oder durch eine besondere Prüfung dartut, dass er über so viele Kenntnisse verfügt, um die Rekrutenprüfung mit der Note 1 zu bestehen. Sekundarschulbesuch dispensirt gewöhnlich nicht, was das Niveau der Schule gegenüber der Ergänzungsschule nicht unbeträchtlich hebt. Gleichwohl kann man die Rekrutenvorschule den eigentlichen Fortbildungsschulen nicht beizählen, da es sich schon in anbetracht der kurzen Zeit, lediglich um Wiederholung, um ein Auffrischen elementarer Schulkenntnisse handelt, höchstens dass, entsprechend der geistigen Reife der Schüler, die Verfassungskunde mit besserem Erfolge als früher betrieben werden kann.

Wir treffen die Rekrutenvorschule vornehmlich in jenen Kantonen, die nur eine Ergänzungs-Schule und keine allgemeine Fortbildungsschule haben (während sie da, wo solche existiren, natürlich eher entbehrt werden kann), also in den Kantonen Luzern (40 Std.); Obwalden (40 Std.); Nidwalden (48 Std.); dann aber auch in Schwyz (zwei Kurse November bis Ostern, 4 Std. wöch., nebstdem Repetirkurs unmittelbar vor der Prüfung: 15 bis

20 Std.), während Uri und Appenzell I. Rh. sie mit der Einführung der oblig. Wiederholungsschule abschafften. Freiburg kennt die Einrichtung ebenfalls: 20 Stunden unmittelbar vor den Prüfungen. Auch im Kanton Tessin besteht sie (12 Tage à 4 Std.), ebenso im Wallis, das 1900 die ehemalige Einrichtung der „24 enseignements“ in einen Herbstkurs von 60 Std. umgewandelt hat. Die Waadt hat ihre „cours complémentaires“ mit 24 Std. für solche Schüler, die an den besonderen Prüfungen nicht gute Noten aufweisen. Schüler höherer Lehranstalten müssen sich nicht zur Prüfung stellen. Dieser Kanton kennt dann ausserdem noch für die sog. *recrues illetrés*, d. h. für solche angenommene Rekruten, deren Prüfung gänzlich ungenügende Resultate aufwies, einen Nachkurs, an zwei Abenden in der Woche zu je zwei Stunden. Genf gibt seinen jungen Leuten, d. h. „aux jeunes gens qui ne peuvent justifier d'une instruction suffisante“ während zweier Monate im Herbst oder Winter ebenfalls Rekruten-Unterricht. Zug organisiert denselben in dreitägiger Dauer unmittelbar vor der Prüfung! Fakultativ sind die Rekrutenvorkurse in Bern (40 Stunden, verteilt auf 20 Tage während 10 Wochen). Baselland (10—20 Stunden, unmittelbar vor den Prüfungen!) und Solothurn (20—25 Std. unmittelbar vor den Prüfungen).

Was die Erfahrungen anbelangt, die man mit der Rekrutenvorschule gemacht hat, so sind sie entschieden besser, als man erwartet hat. Die guten Leistungen haben sich an den Rekrutenprüfungen vermehrt, die schlechten vermindert. Aber nicht dieses zahlenmässig nachweisbare Resultat, womit ja der Vorhalt der „Schnellbleiche“ nicht aus der Welt geschafft ist, kann für die Bewertung der Schule massgebend sein, sondern das günstige Urteil der Lehrer über den Verlauf der Kurse selber. „Die Disziplin,“ schreibt mir ein Lehrer, „gibt nicht viel zu schaffen, besonders wenn man jede Schulpedanterie vermeidet. Die Schüler treten aus sich heraus, und beginnen frei und selbständig zu arbeiten. Eigenes Denken, Suchen und Finden lässt sich in diesem Alter an Hand kurzer Andeutungen und Winke ganz vorzüglich pflanzen.“ Ein anderer schreibt mir: „.... Wenn der Lehrer versteht, den Unterricht möglichst dem Bildungsgrad seiner Schüler anzupassen, so hat er ein äusserst dankbares, aufmerksames Auditorium, und die Schüler machen gewöhnlich erfreuliche Fortschritte.“ Solche Urteile enthalten wahrlich wertvolle Fingerzeige für die zukünftige Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens!

III.

Wir kommen zur eigentlichen Fortbildungsschule. Wir haben zwei Kategorien zu unterscheiden: die allgemeine und die berufliche Fortbildungsschule mit ihren Unterabteilungen, der gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschule.

Die beruflichen Fortbildungsschulen sind die älteren und an Zahl und Bedeutung der allgemeinen Fortbildungsschule entschieden über-

legen. Sie sind so eigentlich aus dem Bedürfnis des praktischen Lebens entstanden, aus der Konkurrenz-Not unseres Gewerbes im Kampfe ums Dasein. Sie verdanken ihre Entstehung der Privat-Initiative gewerblicher Vereinigungen, der Fürsorge und der uneigennützigen Hingabe weitsichtiger Vertreter des bürgerlichen Gewerbes, sowie des Lehrerstandes. Ihre Blüte indessen datirt seit der Zeit, wo neben den Gemeinden auch der Staat, vorab der Bund (1883), anfing, seine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Gesetze und Regulative brachten Ordnung in das Chaos, gaben einheitliche Ziele. Insbesondere hat die Gesetzgebung betr. das Lehrlingswesen und die Lehrlingsprüfungen feste Grundlagen für die Weiterentwicklung geschaffen. Ich verweise auf die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden betr. das gewerbliche Bildungswesen in der Schweiz, von W. Walker.*.) Der Grad ihrer fortschreitenden Entwicklung erhellt aus folgender Tatsache:

Im Jahre 1884 unterstützte der Bund 43 Schulen mit Fr.	42,610.—
" " 1902	schon 298 " " 980,077.—

Die Gesamtausgaben von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten beliefen sich 1901 auf Fr. 3,198,143. 80. Über diese Zahl verwundert sich niemand, der die verschiedenen Rechenschaftsberichte durchgeht und den gewaltigen Aufschwung betrachtet, den diese Seite des öffentlichen Unterrichtes in den industriellen Ortschaften und Gegenden genommen hat. Im Angesichte dieser Entwicklung darf man wohl behaupten: jedem Jüngling ist dort Gelegenheit reichlich geboten, sich fortzubilden und emporzuarbeiten, so hoch Fleiss und Talent es zu fördern imstande sind.

Die Entwicklung des allgemeinen Fortbildungsschulwesens geht nicht so weit in das vergangene Jahrhundert zurück. Im Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz von 1897 heisst es: Die Hauptanstrennungen der Kantone gehen z. Z., da keine umfassendere schulgesetzgeberische Arbeit möglich zu sein scheint, auf den Ausbau des Fortbildungsschulwesens (es ist darunter freilich auch das gewerbliche mitverstanden), und auch die folgenden Bände des J. d. U. wissen von den Fortschritten auf diesem Gebiete zu reden. Der heutige Stand und Umfang mag durch nachfolgende Skizze dargestellt werden:

A. Obligatorische Fortbildungsschulen.

1. Aargau (Gesetz vom 28. Nov. 94). Bürgerschule, nur für Jünglinge schweizerischer Nationalität, Schuleintritt mit sieben Jahren, Primarschulzeit acht Jahre, dann ein Jahr schulfreie Pause, endlich drei Jahre

*) St. Gallen, Honeggersche Buchdruckerei 1904.

Bürgerschule. Pflichtig ist, wer am 31. Dezember das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt und das neunzehnte noch nicht vollendet hat. Dispensirt sind die Bezirksschüler, so lange sie in die Bezirksschule gehen, desgleichen Schüler gewerblicher Fortbildungsschulen jeder Art, sofern sie den Unterricht des Bürgerschulprogramms geniessen und gesetzlicher Absenzen-Kontrolle unterstellt sind, ebenso die Schüler höherer Lehranstalten (Kantonsschule, Seminar).

Unterricht: Anfang November bis Ende März, 4 Stunden wöchentlich, nie nach 7 Uhr abends.

Maximum der Schülerzahl einer Klasse: 30.

Fächer: 1. Lesen, mündliche Wiedergabe, Aufsatz. 2. Praktisches Rechnen, mündliche und schriftliche Rechnungsführung. 3. Vaterlands- und Verfassungskunde.

Naturkundliche, volkswirtschaftliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Belehrungen sollen, so viel als möglich, mit dem Unterrichte verbunden werden.

Unterricht in der Regel in zwei Klassen. Jeder Schüler soll normalerweise im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Schwachbegabte Schüler sollen in besonderen Abteilungen unterrichtet werden mit reduziertem Lehrstoff.

§ 7 des Lehrplans, der die vaterlandeskundlichen Fächer beschlägt, lautet:

Untere Klasse. *a)* Der Aargau. *b)* Die physikalische Beschaffenheit der Schweiz. *c)* Bildung der Eidgenossenschaft, Freiheitskämpfe, die acht alten Orte und die dreizehn Orte. *d)* Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militär-, Erziehungs-, Unterrichts- und Bauwesen (Strassen, Wasser und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege, Forstwesen, Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Telegraph und Telephon). *e)* Organisation des Staatswesens: Die Behörden in der Gemeinde, im Kreise, Bezirk, Kanton und Bund.

Obere Klasse. *a)* Die Kantone, ihre Hauptorte, ihre Bewohner, Sprachverhältnisse, Beschäftigung, religiöse Bekenntnisse, die klimatischen Verhältnisse, Verkehrslinien und Absatzgebiete. *b)* Untergang der alten Eidgenossenschaft, die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration, Sonderbundskrieg und Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Aargaus, politischer Zustand vor 1798. Grundzüge der Verfassung. *c)* Die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung): Armen-, Vormundschafts-, Zivilstands-, Kultus-, Hypothekar-, Finanz-, Landwirtschafts-, Gewerbs-, Wirtschafts-, Feuerpolizeiwesen; Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Voranschlag).

Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Steuerpflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrecht.

Ich habe mich mit der Bürgerschule des Kantons Aargau absichtlich eingehender befasst, weil sie meiner Vorstellung von der schweizerischen Bürgerschule am vollkommensten entspricht. Wenn wir im ganzen Schweizerlande einmal so weit wären, dürften wir uns gratuliren, und ich begreife wohl, dass Herr Rektor Niggli in seiner Antwort auf meine

Frage bemerkt: „Ich halte dafür, dass für den Kanton Aargau wenigstens die bürgerliche Fortbildungsschule, wie sie gegenwärtig eingerichtet ist, noch längere Zeit vorhalten und den Bedürfnissen genügen wird. Denn die Erfahrungen, die man mit der Bürgerschule macht, sind recht gute.“ Hr. N. hält es freilich für wünschenswert, dass den Jünglingen auf dieser Stufe noch mehr, als es bloss in den Lesestunden gelegentlich geschehen kann, naturkundliche Belehrungen geboten werden; allein dazu reiche vorderhand die der Bürgerschule zugewiesene Zeit nicht aus.

In diesem Satze, der in den „Antworten“ nicht vereinzelt auftritt, liegt die Begründung für die Forderung nach mehr Zeit, wie sie in den Richtlinien aufgestellt ist. Hr. N. sagt weiter: Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Schüler in dem schulfreien Zwischenjahre viel verlernen. Dennoch aber würde er es nicht preisgeben. Das begreife ich, und ich glaube, auch die Gründe zu erkennen; es werden keine andern sein, als die, die ich an anderer Stelle, Seite 27, angedeutet habe.

Wenn ich mich über die Fortbildungsschule anderer Kantone ganz kurisorisch halten muss, so möge darin niemand eine stillschweigend abfällige Kritik der betreffenden Einrichtungen sehen. Wir wollen dankbar anerkennen, was allenthalben getan wird, und nicht vergessen, dass die Verhältnisse nicht überall die gleichen sind.

2. Kanton Thurgau. Hier schliesst die Fortbildungsschule unmittelbar an das neunte Primarschuljahr an. Drei Kurse im Winter: (November bis Ende März) vier Stunden wöchentlich, vor- oder nachmittags, selten von 6—8 Uhr; gesetzlich nicht nach 7 Uhr. Alter der Schüler: 16., 17. und 18. Altersjahr. Obligatorium ohne Rücksicht auf die Nationalität. Dispensation ähnlich wie im Aargau.

Fächer: Geschäftsaufsatzz, Lesen, Buchhaltung, Rechnen (prakt.), Geometrie, Zeichnen, Geschichte, Verfassungskunde, Naturkunde (Anwendung auf Technik und Landwirtschaft).

Die Schüler werden in den Fächern: Geschäftsaufsatzz, Lesen, Buchhaltung, Rechnen, Geometrie und Zeichnen nach Fähigkeiten ausgeschieden. Die Fächer Geschichte, Verfassungskunde und Naturkunde sind auf die drei Kurse alternirend verteilt; es kann also ein Schüler schon im ersten Fortbildungsschuljahr Verfassungskunde zu hören bekommen, eine Eigentümlichkeit, der ich u st nicht ohne weiteres das Wort reden möchte.

3. Solothurn. Drei Kurse im Anschluss an die achtjährige Primarschule. Winter, 21 bis 29 Wochen je vier Stunden vor 7 Uhr abends, oft 1—5 Uhr nachmittags, auch 8—12 Uhr vormittags. 16., 17. und 18. Altersjahr. Wer am 31. Dez. 18 Jahre alt wird, ist nicht mehr pflichtig. Dispensation ähnlich wie im Aargau.

4. Baselland. Zwei Kurse für Jünglinge im 17. und 18. Lebensjahr. 1. November bis Ende Februar minimal. — Vier Stunden wöchentlich 7 bis 9 Uhr abends. Dispens: Besuch höherer Schulen, aber nur auf grund einer Prüfung. Bestimmung verschärft durch die neue Verordnung vom 11. Sept. 02:

Die Schulpflege, bei der Prüfung in corp. anwesend, entlässt nur diejenigen Schüler des letzten Kurses, „die gehörig Fleiss gezeigt haben, und verhält diejenigen, die es an gutem Willen haben fehlen lassen, zu einem weitern Kurse.“

5. Schaffhausen. Zwei Kurse zu vier Stunden wöchentlich. Vom 1. November bis Lichtmess (drei Monate), 7—9 Uhr abends. Obligatorisch für Knaben, die nicht volle acht Schuljahre durchgemacht haben. Dispensirt wird, wer berufliche Fortbildungsschule besucht und dort die gleichen Fächer nimmt, die für die allgemeine Fortbildungsschule vorgeschrieben sind, eine Bestimmung, die sich in ähnlicher Form bei den meisten Fortbildungsschulen findet. Alter: 17. und 18. Jahr. Für Ausländer fakultativ.

6. Appenzell I. Rh. Drei Kurse, anschliessend an die Primarschule. Vom 1. Mai bis Mitte März, an zwei Abenden in der Woche zu zwei Stunden. Nie nach 8 Uhr. Es dispensirt nur dreijähriger Besuch höherer Schulen oder der fortdauernde Besuch der Gewerbeschule. Grenzalter: 17. Jahr. (Diese Schule bedeutet also kaum mehr als eine Ergänzungsschule! Wir sehen, es ist nicht möglich, scharfe Grenzen zu ziehen.)

7. Zug. Bürgerschule, nur für Schweizer, mit üblichem Dispens, obligatorisch bis zum Alter von 17 Jahren. Zwei Kurse: November bis März. Tageszeit. Sonntag ausgeschlossen. —

8. Waadt. Ecoles complémentaires für Jünglinge von fünfzehn bis neunzehn Jahren schweizerischer Nationalität. Dispensirt sind solche, die Sekundarschulen oder höhere Schulen besuchen, ferner Kranke und Nichtbildungsfähige. Die Schüler sind unter militärische Disziplin gestellt. Die Miliärbehörden wirken mit bei der Überwachung. 60 Std., nämlich „20 cours“ zu 3 Std. Der Unterricht findet Mittwoch und Samstag Nachmittag während 10 Wochen statt. Also „deux cours par semaine“. Aus den „considérations générales“ des Unterrichtsprogrammes sei der Satz hervorgehoben: „Sauf pour l'instruction civique le programme des cours complémentaires ne dépasse guère celui de l'école primaire.“ Gesetz vom 9. Mai 1889 in Revision.

9. Wallis. Vom fünfzehnten bis zum zwanzigsten Jahre. 1. Nov. bis März, wöchentlich dreimal zu zwei Stunden.

10. Tessin. Scuole di ripetizione, drei bis vier Kurse à 60—80 Stunden bis zum 18. Altersjahr. Dezember bis März, Decreto dal 13 Nov. 1901. Dispensation für solche, die Abgangszeugnisse der Scuola maggiore oder fremder Schulen besitzen auf Grund von Prüfungen durch den Schulinspektor.

11. Neuenburg. Ecoles complémentaires für Schweizer im achtzehnten und neunzehnten Jahre, die zu folge abgelegter Prüfung nicht für imstande erklärt werden, die Rekrutenprüfung mit Erfolg zu bestehen. Unterricht zwischen 1. November und 31. März. Vier Stunden wöchentlich. — Dieser Kanton besitzt ein hervorragend entwickeltes berufliches Schulwesen.

12. Uri. (Verord. v. II. IV. 97) 3 Jahre zu 40 Std. Pflichtig, wer mit 31. XII. das 16. Jahr zurückgelegt aber die Aushebung noch nicht bestanden hat. Höherer Schulbesuch dispensirt. Maximum der Klasse 30 Schüler. Fächer: Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde.

B. Fakultative Fortbildungsschulen.

1. Glarus. Zwei bis drei Kurse (20 Schulwochen, je 3—6 Stunden) im Winter; nicht nach abends 9 Uhr und Sonntag nicht während des Gottes-

dienstes. Nach dem schulpflichtigen Alter, d. h. vom vollendeten 15. Jahre an. Kantonales Regulativ. Staatsunterstützung. Die Einrichtung der Fortbildungsschule durch die Gemeinden ist fakultativ (doch sozusagen in allen eingerichtet). Haftgeld. Absenzenbusen. Fünfundzwanzig Schüler im Maximum in einer Abteilung. Unterricht und Lehrmittel unentgeltlich. Aufsicht: örtliche Schulbehörde. (Für Lehrlinge ist der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, die vielfach mit der allgemeinen verbunden ist, obligatorisch.)

Fächer: *a)* Deutsch (Lesen, Protokolle, Briefe, Geschäftsaufsätze). *b)* Rechnen, Kopf- und Zifferrechnen, bürgerliches Rechnen, Flächen- und Körperrechnungen, Rechnungs- und Buchführung. *c)* Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassungskunde).

2. Genf. „Cours de soir.“ Zwei Kurse im Winter zu zehn bis zwölf Stunden wöchentlich für Knaben und Mädchen, die aus der école complémentaire entlassen sind. Schulgeld 1 Fr. für die Wochenstunde.

C. Fortbildungsschulen mit fakultativem Gemeindeobligatorium.

1. Graubünden: im Anschluss an die Primarschule bis zum erfüllten 18. Jahre, mindestens zwei Kurse zu 24 Wochen. Beginn Anfang November. Daneben aber sog. „Repetirschulen“, 4—5 Monate, je mindestens 5 Std. wöchentlich, ebenfalls im Anschluss an die Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr. Staatsregulativ.

2. Bern. Minimum zwei Kurse mit 60 Std. Zwischen dem schulpflichtigen und militärflichtigen Alter. Eintrittsalter durch die Gemeinde bestimmt. Staatsregulativ.

3. Appenzell A. Rh. Ohne Staatsschulgesetz. In zwanzig Gemeinden obligatorisch eingeführt. Drei Kurse: 16., 17. und 18. Altersjahr. November bis März; zweimal wöchentlich von 6—8 Uhr. Staatsunterstützung.]

Eine Ausnahmestellung haben Zürich und St. Gallen, wo das Fortbildungsschulwesen weder staatlich organisiert, noch obligatorisch ist. Nichts destoweniger steht hier, zumal in Zürich, das Fortbildungsschulwesen, sowohl das allgemeine, als auch das gewerbliche, als Sache der Gemeinden und Privaten in hoher Blüte. Zürich hat 103 allgemeine Fortbildungsschulen. Durch Beschluss vom 17. Februar 1900 wurde übrigens vom Regierungsrat ein kantonales Inspektorat geschaffen, „um diesem Zweige des Unterrichts die nötige Förderung zuteil werden zu lassen.“ Der Eintritt ist im Kanton Zürich meistens an das erreichte 15. Jahr gebunden. Über das zürcherische Fortbildungsschulwesen gibt eine vorzügliche Schrift aus dem Jahre 1893 eingehende und zuverlässige Auskunft. Es ist dies der Bericht, den Hr. Steiner in Winterthur nach den Resultaten der im genannten Jahre durchgeföhrten ausserordentlichen Inspektion im Auftrage der Erziehungsdirektion bearbeitet hat.

In St. Gallen ist die allgemeine Fortbildungsschule in 24 Gemeinden obligatorisch (bei 19—28 Schulwochen für das 14. bis 17. Altersjahr), in 155 fakultativ (bei 16 bis 24 Schulwochen für Knaben von 13 bis 17 Jahren), meist unentgeltlich, aber mit Haftgeld.

Wir haben mithin die obligatorische Wiederholungsschule in neun, ev. zehn Kantonen: Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri, Baselland, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Glarus, Genf, (Graubünden).

Den obligatorischen Rekrutenvorkurs in zehn Kantonen: Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Genf, Zug.

Den fakultativen Rekrutenvorkurs in drei Kantonen: Bern, Basel-land, Solothurn.

Die obligatorische allg. Fortbildungsschule in elf, resp. zwölf Kantonen: Aargau, Thurgau, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Zug, Waadt, Wallis, Tessin, Freiburg, (Baselstadt).

Die fakultative allgemeine Fortbildungsschule in zwei resp. drei Kantonen: Glarus, Genf, (Baselstadt).

Die fakultative Fortbildungsschule mit Gemeindeobligato-rium mit Staatsorganisation in zwei Kantonen: Bern, Graubünden.

Dieselbe ohne jede staatliche Organisation, ganz den Gemeinden überlassen, in drei Kantonen: Zürich, St. Gallen, Appenzell A. Rh. (Im letztern Kanton immerhin mit staatlicher Unterstützung.)

Die Frequenz dieser Schulen will ich nicht berühren; es ist nicht möglich, zuverlässige Zahlenangaben zu machen; sie sind auch im Jahrbuch, auf das ich verweise, nicht vollständig ausgeschieden.

Was die Frage nach dem Erfolg dieser Fortbildungsschulen anbetrifft, so lauten die Antworten darauf gerade in dem Masse günstig, als die Organisation eine glückliche und die Zeitzubemessung eine ausreichende ist, d. h. ganz wenige, mehr pessimistisch klingende Urteile ausgenommen, werden die Erfolge der Fortbildungsschule als gute bezeichnet. Es wird dies fast durchweg dem reiferen Alter der Schüler zugeschrieben. Auch der wohltätige moralische Einfluss dieser Einrichtungen wird hervorgehoben; so schreibt in Hubers Jahrbuch, Bd. 1902, ein tessinischer Inspektor: Tutti comprendono che per le scuole di ripetizione non soltanto miglioremo, conserveremo ed aumenteremo il capitale della istruzione data nella scuola primaria, ma, ripetendo ed estendendo il programma di questa in età più matura, riformeremo i costumi e guadagneremo assai nella buona e seria educazione.

Mr. Beausire, Lausanne, schreibt: Les cours complémentaires et préparatoires ont une heureuse influence sur notre jeunesse au point de vue intellectuel et moral. — Andere Korrespondenten verlangen, dass namentlich in die eigentlichen Schlusskurse, in den bürgerlichen Unterricht par excellence, ein hoher patriotischer Schwung, und damit eben auch wieder ein moralisches Motiv hineingetragen werde.

Was den ersten Teil der Frage anbetrifft, wie die Fortbildungsschule eine Förderung erfahren könnte, so lauten die Antworten mit ziemlicher Übereinstimmung dahin:

1. Die Kurse sind ausschliesslich auf die Tageszeit zu verlegen. Das ist klar. Jung ist jung. Soll der Unterricht Erfolg haben, so darf das vorhandene Interesse nicht in der Ermüdung des Leibes einschlummern.

Es ist ein Ziel, das schwierig zu erringen ist, weil es gegen materielle, oft gegen eigentlich geschäftliche Interessen geht, das aber nichtsdestoweniger unablässig verfolgt werden muss: Die Meister müssen an den Gedanken gewöhnt werden, dass junge Leute, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, wöchentlich einen halben Tag in die Schule gehören; dem engherzigsten Prinzipal muss das zukünftig etwas ganz selbstverständliches sein. Die Jugend hat auch ein Recht. Schützt man die Tiere, darf man auch für das Recht der Jugend einstehen. Die Jugendzeit ist die wichtigste Zeit zum Lernen, aber nicht bloss zum einseitigen Berufslernen; die allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Ziele dürfen darob nicht vernachlässigt werden. Ist es für die Blüte der Intelligenz selbstverständlich, dass sie oft bis zum 25. Jahre und darüber in den Hörsälen zubringt, so ist die Forderung, die wir für den Handwerker, den Arbeiter, erheben, nicht unbescheiden, die Forderung nämlich, dass auch für seine geistige Bildung in der Woche einige Stunden Tageszeit beansprucht werden. Aber nicht am Sonntag! Wir wollen nicht Forderungen aufstellen, die den Sonntag noch mehr um seine Rechte bringen. Die Zeit, die dem Jüngling am Sonntag nach Erfüllung seiner religiösen Pflichten bleibt, soll seine Zeit sein — auch die Hygiene verlangt das — ebenso der Abend; da mag er ruhen, lesen, plaudern; über diese Zeit verfüge er frei; er ist verantwortlich, ob er sie richtig benütze zur Erholung für Leib und Seele. Der ethische Teil des Fortbildungsschulunterrichts wird es an der nötigen Wegleitung dazu nicht fehlen lassen und nicht müde werden, nachzuweisen, dass Glück und Genuss nicht identische Dinge seien, dass mehr Menschen an Genuss und Vergnügen zu grunde gehen, denn bei der Arbeit, bei der harten Pflichterfüllung; dass in der Arbeit das Lebensglück eines Menschen ruht.

2. Wird verlangt, dass dem Fortbildungsunterrichte mehr Zeit eingeräumt werde. Man bedauert, dass so vieles im Unterrichte wegbleiben müsse in abetracht der geringen Stundenzahl. Dieser Forderung habe ich in den „Richtlinien“ ebenfalls Rechnung getragen. Eine besondere Begründung braucht es hier wohl nicht. Will man einen gediegenen Unterricht, der haftet, nicht eine Schnellbleiche, deren Resultate sofort verfliegen, so muss die nötige Zeit gewährt werden, nicht nur durch die wöchentliche Stundenzahl, sondern auch durch die Zahl und die Ausdehnung der Kurse. Man betrachte einmal das Aargauer Programm, für dessen intensive Durchführung nach kompetentem Urteil die Zeit kaum reicht, denke es sich noch nach dieser oder jener Richtung erweitert, so wird meine Forderung verständlich werden.

3. Werden bessere und einheitliche Lehrmittel vorge-

schlagen. Diesen Punkt kann ich nicht weiter ausführen; er ist zu spezieller Natur. Seine befriedigende Regulirung wird eine Konsequenz des allgemeinen Fortschrittes werden, der in der Organisation der Fortbildungsschule durch die Thesen geplant ist: Anerkennung sei an dieser Stelle immerhin dem „F o r t b i l d u n g s s c h ü l e r“, sowie dem französischen Büchlein „*le jeune citoyen*“ in jeder Richtung ausgesprochen.

4. Wird abteilungsweiser Unterricht verlangt, der die Fähigkeit der Schüler berücksichtigt. Ich habe auch diesem Gedanken in den „Richtlinien“ Ausdruck gegeben. Die Vorbildung wie die Begabung ist verschieden. Wir werden nie alle Schüler gleichweit bringen, dürfen nicht von allen die gleichen Leistungen verlangen. Das scheint mir ein idealer Unterricht zu sein, wo das Talent, soweit es geht, gefördert wird, ohne dass darob die schwächeren vernachlässigt werden. Ferner muss der richtige Stufengang innegehalten werden; deshalb trage ich Bedenken gegen einen alternirenden Unterricht, bei dem es vor kommt, dass Zweige des eigentlichen Zivilunterrichts, mit denen die Schule faktisch abschliessen soll, antezipirend, d. h. zwei bis drei Jahre zu früh, mit einem Teile der Schüler behandelt werden müssen.

5. Wird für den Unterricht die richtige Methode verlangt, und die richtige Schülerbehandlung. Man warnt vor blossem Wiederkaufen. Auch wo man im Grunde repetire, soll dies im neuen Gewande geschehen, in einer Form, der der Schüler wieder Interesse entgegenbringe, die ihn also nicht langweile. Pedanterei muss vermieden werden. Viel Takt von Seite des Lehrers wird vorausgesetzt. Ich glaube, man drücke sich am verständlichsten aus, wenn man geradezu sagt, die Behandlung muss sich der akademischen Form nähern. Ich versteh darunter ein Verfahren, das mit einem Minimum von äusserm Zwang auf die Leistungsfähigkeit der Schüler einzuwirken strebt, das an einen edlen Ehrgeiz appellirt, die freiwillige Arbeit sucht, den Mut und das Selbstvertrauen belebt, schwächere Elemente nicht durch Blossstellung und Tadel abstösst und erschreckt, bessere Kräfte zu besondern Leistungen über eine Pflichtnorm hinaus anspornt. Man beachte, dass auf dieser Altersstufe mit blosser Gewalt nichts mehr auszurichten ist. Der Schwachbeanlagte erscheint leicht träge; er braucht für denselben Effekt mehr Energie, besitzt sie aber leider meist doch nicht in höherm Masse, als sein glücklicher talentirter Kamerad. Soll er darum unfreundlicher behandelt werden?

6. Viele Stimmen verlangen, der gesamte Unterricht solle in das reifere Alter der Schüler hinausgeschoben werden, ja, einzelne verlangen direkt eine schulfreie Pause zwischen Alltagsschule und Fort-

bildungsschule! Die Gründe dieser Forderung sind bekannt; einer der hauptsächlichsten lässt sich in dem Worte „Schulmüdigkeit“ zusammenfassen. Hr. Prof. H.-B. will dieses Wort nicht gelten lassen; er würde eher: „Verleider“ sagen, darin aber quasi einen Vorwurf gegen die Schule erblicken. Nun, das kommt auf das gleiche heraus, und die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Vorwurfs spielt für die Lösung unserer Frage keine Rolle. Der Verleider ist Tatsache und ganz wohl zu verstehen. Die Volksschule mit ihren obligatorischen Lehrzielen, über deren Erreichung sie fast nach Geschäftsführerart ziffermäßig Rechnung ablegen muss, die Volksschule mit ihren vielfach überfüllten Klassen, die für individuelle Behandlung oft keinen Spielraum lässt, sie kann nicht akademisch verfahren. Ich gebe zu, dass Verleider und Lehrerqualität in einem gewissen reziproken Verhältnis stehen, gebe zu, dass, wenn einmal eigentliche Engel den Schulklassen vorstehen, ohne Nerven und irdische Sorgen, mit himmlischer Güte und Geduld ebenso reich ausgestattet, wie anderseits mit übernatürlicher suggestiver Kraft, Weisheit und Allwissenheit, der Verleider weniger vorkommt. Jetzt aber sind wir noch nicht so weit, leider! Bis wir aber soweit sind, haben wir mit einem Gefühl zu rechnen, das durchaus menschlich ist, namentlich bei jenen weniger glücklichen Elementen, bei denen es aus moralischer oder intellektueller Ursache, ohne Stossen, ohne Strafen und Zanken nicht abgehen konnte. Der Vorschlag nun, diese Leute zuerst ein wenig sich tummeln zu lassen, sie ihrem Schicksal zu überlassen, bis die „Dummheit“ ein wenig verflogen oder an den Püffen des Lebens abgestossen worden ist, hat eine gewisse Berechtigung. Wenn ich ihn aber dennoch nicht ohne weiteres zu dem meinen mache, so geschieht dies aus folgenden Erwägungen: Ich glaube, es muss trotz des „Verleiders“ möglich sein, auch die der Primarschulzeit unmittelbar folgenden Jahre in den Dienst planmässiger Erziehung zu stellen. Man muss freilich den Weg der Primarschule verlassen und einen neuen einschlagen; man muss zunächst nicht mehr jene Leistungen verlangen, die so viel Kopfzerbrechen und Verdruss gebracht haben. Man bleibe vorläufig beim Zeichnen; das wird der Schüler immer noch gern tun; diese wichtige Disziplin werde also weitergeführt, doch in einer Weise, dass der Schüler merkt: „Ich bin nicht mehr der Alltagsschulbube; man fängt an, etwas in mir zu respektiren, das auch mich verpflichtet.“ Dann pflege man aber vor allem die Lektüre mit den Schülern. (An hübschem packendem und passendem Lesestoff fehlt es nicht.) Daran knüpfe man die nötigen Besprechungen und Belehrungen, aber wieder so, dass der Schüler möglichst wenig schulmässige, moralisirende Absicht merkt. Man lasse

Schreiben und Rechnen ganz ruhig ein Jahr lang links liegen. Dafür gebe man — namentlich in der bessern Jahreszeit — in Spiel und sonstigen gymnastisch-militärischen Übungen der jugendlichen Kraft Gelegenheit, sich zu üben, man veranstalte Märsche und pro Semester mindestens eine grössere Exkursion. Was gilt's, man kriegt die Wildfänge wieder an die Leine! Es wird dabei zunächst freilich nicht viel gewonnen an Schulweisheit und nützlichem Plunder für den Batzen-erwerb; aber es ist etwas Wertvolleres erreicht worden nach einer andern Seite, die bisher bei allen diesen Institutionen viel zu wenig berücksichtigt ist. Wir haben etwas zur Charakterbildung beige-tragen, wir haben die Burschen in diesen verhängnisvollen Jahren nicht der Roheit und dem Einflusse schlechter, törichter Menschen überlassen, wir haben erzieherisch gewirkt. — Wir leben in einem realistischen Zeitalter. Sie merken das den Lehrplänen genau an, nicht nur denjenigen der beruflichen, sondern auch denjenigen der allgemeinen Fortbildungsschule: überall das öde Nützlichkeitsprinzip, überall banausische Gesichtspunkte; man kann nicht praktisch genug sein — aus lauter Praxis ist man sogar in der Muttersprache ganz unpraktisch geworden; indem man die Pflege solcher Stilarten in den Vordergrund gestellt hat, an denen man höchstens ihre Ausartung und Verhunzung kennen lernen kann — es ist gewiss an der Zeit, sich darauf zu besinnen, dass wir nicht bloss Geschäftsleute, sondern auch Menschen sind und Staats-bürger; darum bezwecken meine „Richtlinien“ auch nichts Geringeres und nichts Höheres als die Einsetzung eines erzieherischen Faktors in das Gebäude unseres Fortbildungsschulwesens. Vom Inhalt des Unter-richtes redend, sagt Rein mit Recht: „.... Im Gewerbe hindert die Ar-beitsteilung die volle Entfaltung des Geistes und die Konkurrenz fordert die Anspannung aller Kräfte. Unter solchen Umständen ist es notwen-dig, den Sinn für Wahrheit, die ideale Begeisterung für das Recht und die Liebe zum Vaterlande, die Urteilskraft und das Gemütsleben zu pflegen. Im Kampfe der Meinungen und Interessen kann dem Menschen nur ein tieferer Einblick in den Entwicklungsgang der Nation einen festen Halt verleihen; im ewigen Einerlei der kleinen Tagesarbeit ver-mag nur eine gründliche Ausbildung des Geistes die sittliche Würde zu erhalten; deshalb müssen in der Fortbildungsschule die allgemein bilden-den Seiten des Unterrichts gepflegt werden.“ — Also auch Rein betont den sittlichen Faktor, dessen vornehmste Berücksichtigung ich ge-rade für den Fortbildungsschulunterricht wünschte, der an die Alltags-schule anschliesst, aber von diesem in einer Art verschieden ist, dass er trotz des „Verleiders“ in höchstem Masse fruchtbar werden kann.

Wir sind dann zu der Hoffnung berechtigt, dass nach dieser ersten Periode des Fortbildungsschulunterrichts die jungen Leute durch die Erfahrungen des Lebens und infolge der eigenen geistigen Entwicklung soweit seien, dass sie nun auch Interesse zeigen für Dinge, denen sie früher wenig Neigung abgewonnen haben; ich meine für Schreiben, Rechnen und andere mehr schulmässige Disziplinen. Vielleicht bekommt man bei richtigem sukzessivem Vorgehen auf dem Wege der Freiwilligkeit mehr, als sonst der Zwang erpresst hätte. Aber auch auf dieser zweiten Periode des Unterrichts wünsche ich für diesen einen höher gelegenen Mittelpunkt als die banausische Rücksicht auf die Forderungen des Berufslebens. — Wenn es auch pädagogisch durchaus angezeigt ist, das Interesse der Jungen auf Gebieten zu packen, die ihnen aus dem praktischen Leben vertraut sind, so soll doch die eigentliche Verknüpfung von Schule und Leben den beruflichen Bildungskursen, die mit den allgemeinen von jetzt ab parallel gehen, überlassen bleiben. Die allgemeine Fortbildungsschule darf den allgemeinen Bildungszweck keinen Moment aus dem Auge lassen. Je mehr wir die Jugend für Schönes und Gutes erziehen, desto mehr entreissen wir sie der Gefahr, in Roheit oder gemeiner sinnlicher Genusssucht zu versumpfen (Kegelspiel, Karten, Kneipen, Schürzenjägerei).

Es ist darum auch verkehrt, zu glauben, für die Fortbildungsschule sei alles gut genug, das ödeste Dachgelass oder der unfreundlichste Kellerraum, schlechtes Material, ausrangirte, zerfetzte, alte Karten, die man in der Alltagsschule nicht mehr brauchen darf; oder, wie es in gewissen Gegenden vorkommen soll, sogar verabschiedete Lehrer, die schon irgend ein Eisen verloren haben. Ich glaube, gerade für die Fortbildungsschule seien nur die gewandten, imponirenden, taktsicheren Lehrer am Platz. Desgleichen kann die Fortbildungsschule guter Veranschau-lichungsmittel, schöner künstlerisch wertvoller Bilder, gerade so schwer entbehren, wie die Alltagsschule.

7. Wird als ein Mittel zur Förderung das Obligatorium bezeichnet, zumal der obligatorische Besuch der bürgerlichen Fächer. Dr. Scharf, Leipzig, der schon 1897 auf dem Fortbildungsschultag zu Halle in seiner 2. These sagte: „Unsere sozialen Zustände erfordern eine Ausdehnung der Erziehungsarbeit über das volksschulpflichtige Alter hinaus, soll nicht die unbeaufsichtigte erwerbsarbeitende Jugend eine ernste Gefahr für das Vaterland werden“ — fährt in seiner 3. These also fort: „Da der weitaus grössere Teil unserer erwerbsarbeitenden Jugend nicht die sittliche Kraft hat, aus freiem Antrieb jenes gesteigerte Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten zu erwerben, auch nicht frei-

willig sich einer weitern Erziehung unterstellt, so kann die Fortbildungsschule in ihrem Endziel nur eine obligatorische, eine Pflichtschule sein.“

Über den gleichen Punkt sagt Rein l. c.: „Die geistigträgen, weniger befähigten Jünglinge und Mädchen vernachlässigen ihre Weiterbildung und scheuen sich vor jeder geistigen Anstrengung. Will man dem ganzen Volke ein gewisses Mass von Geistesfrüchten bewahren und die Urteilstkraft aller in Übung erhalten, dann muss man vor allen Dingen diejenigen jungen Leute herbeiziehen, die ein Interesse für ihre Weiterbildung nicht besitzen; das geht ohne Zwang nicht ab . . .“ Man wird die Richtigkeit dieser Argumentation in Lehrerkreisen nicht bezweifeln. Etwas anderes ist es aber, ob das Volk dort, wo das Obligatorium nicht besteht, oder eine wirkliche Fortbildungsschule überhaupt nicht existirt, ebenfalls für diese Schulpflicht eingenommen sei. Die Antworten lauten diesbezüglich verschieden; immerhin lassen auch die pessimistischen die Hoffnung durchschimmern, dass es gelingen könnte, das Volk für die Sache zu gewinnen. Doch das bezieht sich auf Fortbildungsschulen nach heutigen Begriffen. Anders, und zwar weit weniger tröstlich — ich darf Ihnen das im Interesse der Wahrheit nicht verschweigen — lauten die Antworten auf die Frage: „wie würden sich Lehrerschaft und Bevölkerung Ihres Kantons wohl verhalten zu dem Gedanken der Einführung einer allgemeinen obligatorischen Zivilschule vom 18. Jahre an?“ Die Lehrer wären schon dafür begeistert, heisst es, aber hinsichtlich des Volkes bewegt sich das Prognostikum in allen Schattirungen vom leisen Zweifel bis zur kategorischen hoffnungslosen Verneinung. Mich hat dies nicht hindern können, den Gedanken der Fortbildung ganz und konsequent durchzudenken und die Forderungen so zu formuliren, wie das Studium der grossen Materie mich geheissen hat. Am allerwenigsten mochte ich gerade auf den abschliessenden eigentlichen bürgerlichen Unterricht verzichten, den ich mir als dritte und letzte Unterrichtsperiode der II. Stufe der Volksbildung in die zwei Jahre verlegt denke, die dem Rekrutenalter unmittelbar vorausgehen. Es ist ein Zukunftsideal, an dessen Verwirklichung ich trotz allem glaube, und von dessen grossem Segen für unser Land ich felsenfest überzeugt bin.

Zu den „Richtlinien“ seien mir noch einige Bemerkungen erlaubt. Ich werde diejenigen Punkte hiebei nicht berühren, von denen ich glaube, annehmen zu dürfen, dass sie keinen Widerspruch erfahren.

Ich unterscheide die I. Stufe der Volksbildung (Alltagsschule) von der II. Stufe, der Fortbildungsschule, bzw. Bürgerschule. Die Sekundar- und Bezirksschulen sind nicht unter den Schulanstalten aufgezählt,

deren vollendeter Besuch von dem Besuche der Bürgerschule befreit. Ich verstehe das so: Sekundar- und Bezirksschüler sollen befreit sein, so lange sie die Sekundar- oder Bezirksschule besuchen. Verlassen sie die Schule, so würden sie ihre Weiterbildung in den beruflichen Kursen der Fortbildungsschule suchen, während die allgemeinen Fächer für sie fakultativ wären. Der abschliessende bürgerliche Unterricht wäre für sie wiederum obligatorisch. Hr. Prof. H.-B. meint in seinem schon zitierten Votum, die Erfahrung zeige, dass es junge Schweizer gibt, die über irgend ein wissenschaftliches Thema eine gelehrt Abhandlung schreiben können und von der Verfassung ihres Vaterlandes keine Ahnung haben. Wenn das so ist, so wird man ein Postulat, das ehemalige Sekundarschüler zum Besuch der Bürgerschule verpflichtet, nicht als zu weitgehend bezeichnen können.

In einem andern Alinea nenne ich die Bürgerschule eine nachdrückliche Forderung der Billigkeit. Dies soll durch einige Zahlen illustrirt werden:

1902.

Ausgaben der Gemeinden:

Für Sekundarschulen	Fr. 2,672,470.—
„ Mittelschulen	„ 911,073.—
„ Berufl. Fortbildungsschulen ¹⁾	„ 2,015,610.—
Zusammen	Fr. 5,599,153.—

Ausgaben der Kantone.

Sekundarschulen	Fr. 2,470,087.—
Mittelschulen	„ 2,908,453.—
Berufsschulen	„ 3,115,376.—
Hochschulen (ohne Freiburg)	„ 3,099,922.—
Zusammen	Fr. 11,593,838.—

Ausgaben des Bundes.

Gewerbliches Bildungswesen . . .	Fr. 980,077.—
Weibliches Bildungswesen . . .	„ 200,747.—
Landwirtschaftl. Bildungswesen . .	„ 238,648.—
Kaufmännisches Bildungswesen . .	„ 396,520.—
	Fr. 1,815,992.—
Polytechnikum	„ 1,204,308.—
Zusammen	Fr. 3,020,300.—

¹⁾ Auch allgemeine zum kleineren Teile inbegriffen.

Rekapitulation.

Gemeinden	Fr. 5,599,153.—
Kantone	„ 11,593,838.—
Bund	„ 3,020,300.—

Bund, Kantone, Gemeinden zusammen für das mittlere und höhere Schulwesen, sowie für das gewerbliche Bildungswesen Fr. 20,213,291.—

Ausgaben der Kantone für das allgemeine Fortbildungsschulwesen **nur** 420,488 Fr. (wobei aber auch Beiträge für das berufliche inbegriffen sind). Wir haben also das Verhältnis:

$$\text{rund } 500,000 : 20,000,000, \\ \text{oder} \quad 1 : 40.$$

Es wäre interessant, wenn man ein zweites Verhältnis mit diesem vergleichen könnte: das der Zahl der jungen Schweizerbürger, die von jenen Ausgaben im Betrage von 20,000,000 Fr. nichts profitieren, zur Zahl derjenigen, die infolge ihres Schulbesuches daran ihren direkten Nutzen haben. Ich habe versucht, dieses Verhältnis zu berechnen an Hand der Frequenzangaben im Jahrbuch und Mitteilungen des eidgen. statistischen Bureaus über die Anzahl der Schweizerjünglinge, die in einem bestimmten Alter stehen. Es ist mir aber aus verschiedenen Gründen nicht gelungen, diese Aufgabe zu lösen, namentlich auch wegen der unvollständigen und unvollständig ausgeschiedenen Frequenzzahlen. Schätzungsweise — wobei ich freilich die bekannte Reservation „s. e. e. o.“ machen muss — komme ich auf den Quotienten 2 : 1; die Richtigkeit dieser Schätzung vorausgesetzt, würde das heissen: für einen Drittel aller Schweizerjünglinge im Alter von 14—20 Jahren gibt man vierzigmal mehr aus, als für die übrigen zwei Drittel. Eine Ungleichheit muss nun wohl bestehen wegen der Kostspieligkeit des höheren Unterrichtes, aber in diesem Verhältnis scheint sie mir in der demokratischen Republik denn doch die in den „Richtlinien“ angetönte Unbilligkeit zu enthalten, eine Unbilligkeit, die nur durch den Ausbau des Fortbildungsschulwesens im Sinne meiner Thesen aufgehoben werden kann.

In Abschnitt II, erstes Alinea, habe ich eine Geschichtslehre verwertet. So wie die Dinge heute noch liegen in unserm Vaterlande, scheint mir, sei nicht daran zu denken, die schweizerische Fortbildungsschule auf anderm Wege zu bekommen und zu erhalten, als durch die Kantone mit Bundesunterstützung. Wenn wir überhaupt für die Schule sind, kann es uns gleichgültig sein, wessen Firma sie trage, wenn nur der rechte, patriotische, menschenfreundliche, tolerante Geist in ihr lebt.

Ich möchte im letzten Kapitel meiner Ausführungen noch der Frage nähertreten, ob für alle Jünglinge überhaupt das postulierte Mass von Schulbildung notwendig sei. Wenn Bildung keinen andern Zweck hätte, als ausschliesslich dem Broterwerb zu dienen, so müsste man die Einwendung gelten lassen, dass zur Verrichtung der niedrigen Lohnarbeit, wie sie das Leben vom unselbständigen Landarbeiter, vom Erd- und Bauarbeiter, vom Fabrikarbeiter fordert, kein grosser Apparat von Schulweisheit nötig sei. Aber es steht in unserm humanen Bewusstsein doch längst als kategorische Pflicht das eine fest, dass wir jedem Mitbürger die Möglichkeit gewähren müssen, durch Bildungserwerb so hoch zu steigen, als seine Intelligenz, seine Energie zulässt. Ein anderer Weg, die soziale Ungleichheit zu mildern und einen gerechten Ausgleich herbeizuführen, gibt es einstweilen nicht. Ein ausländischer Schriftsteller hat gesagt, nächst der Luft sei die Bildung dasjenige allgemeine Gut, von dem jeder nach seinem Belieben sich so viel aneignen könne, als er zu fassen vermöge. Das wird richtig sein, vorausgesetzt, dass „jeder“ im Besitze jenes Minimums von Schulkenntnissen ist, das die Grundlage jedes selbständigen Weiterstrebens ist. Dieses Minimum ist auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu fordern, damit jede Kraft ihr nötiges Sprungbrett erhalte und keine unbenutzt verkümmerre, die anders durch ihre Arbeit einen Beitrag zur Erhöhung des nationalen Wohlstandes hätte liefern können. Je mehr Kräfte wirksam zur höchsten Entfaltung gelangen, je unwiderstehlicher ist die Nation als Ganzes. Es ist eine naturwissenschaftliche Tatsache, dass aus den oberen Klassen gewisse Teile stetig verschwinden, aussterben oder der Dekadenz verfallen. Dieser Ausfall muss durch Nachschub von unten gedeckt werden, und je sicherer dieser Ersatz vor sich geht, um so besser, um so gesünder steht ein Volk da.

Dazu kommt in der demokratischen Republik eine andere, eine eigentliche Binsenwahrheit, die wir jederzeit von den Rednertribünen unserer vielen Feste vernehmen können: die Selbstbestimmung des Volkes, das allgemeine Stimmrecht setzen voraus, dass jeder Bürger urteilsfähig sei; diese Urteilsfähigkeit ist aber nur denkbar, wenn der Bürger, auch der letzte, sein Land in geographischer, geschichtlicher, politischer und wirtschaftlicher Beziehung kennt, wenn er so weit geschult ist, populären Abhandlungen aus diesen Wissensgebieten folgen zu können. Wir müssen nun nicht in patriotischer Festbegeisterung von diesen Dingen nur reden, sondern sie auch verwirklichen. Denn es ist der schweizerische Staatsgedanke, der uns auf die Pflege der Fortbildungsschule hinweist. Die Erneuerung unseres Patriotismus ist

nicht sowohl von Festen und Festspielen, als vielmehr von der Geistesmacht zu erwarten, die in der Phalanx einer vom Staatsgedanken durchdrungenen, wohlgebildeten, aufgeklärten Bürgerschaft beruht. Unter dieser Bürgerschaft aber kann niemand eine bevorzugte Klasse, sondern nur das ganze Volk in seiner Gesamtheit verstehen. Wie nach moderner, humaner Anschauung allen Gliedern des Staates ihr geistiger Anteil an den Kulturgütern des Lebens zuerkannt ist, so sind auch alle auf die Erwerbung eines der Kulturhöhe dieses Staatswesens angemessenen Bildungsminimums verpflichtet. Das Wort Bildung ist dabei nicht in dem engen Sinne der Wissenschaftlichkeit zu nehmen — es gibt sehr gelehrte Leute, die nichts weniger als gebildet sind —, noch in der oberflächlichen Hofdamen- oder Tanzmeisterauffassung, sondern nach dem hohen Ideale pestalozzischer Pädagogik als die volle Harmonie aller Kräfte, der gemütlich-sittlichen und heroischen nicht minder als der intellektuellen und künstlerischen. Und so erwarte ich von einer in diesem Geiste durchgeföhrten II. Stufe der Volksbildung auch eine Förderung der moralischen Gesundheit unseres Volkes, und erblicke mithin in ihr den wichtigsten Hebel der Volksbeglückung und Volksbefreiung aus den Banden der Leidenschaft und niedrigen Genusssucht. Jene moralische Gesundheit gebiert hinwiederum die Kraft zu jedem stetigen beglückenden wirtschaftlichen Fortschritt.

Die Durchführung dieser Gedanken erfordert Opfer. Wir appelliren dabei an den Patriotismus. Verehrte Versammlung, dieses Wort ist neuerdings wieder zu Kredit gekommen in unsren nüchternen, realistischen Tagen. Wir sehen im fernen Osten den Patriotismus eines jungen „heidnischen“ Kulturvolkes Wunder verrichten im Kampfe gegen die selbstsüchtige, vaterlandslose Korruption eines orthodoxen Barbarenstaates. Wir erleben im aktuellsten Anschauungsunterricht, welche Macht der Patriotismus hat, wenn er die gemeinschaftliche Gesinnung aller ist. Darum reklamiren wir für die Jugend, und gerade für die ärmste, die höchsten Bildungsziele, und können uns nicht zufrieden geben mit einer einseitigen Nützlichkeitspädagogik. Der Weg dazu führt, meiner Ansicht nach, durch die obligatorische schweizerische Bürgerschule, deren Zweck darin besteht, die intellektuelle, moralische und physische Tüchtigkeit der breitesten Schichten des Volkes zu heben.

Pfleget und bauet das Vaterland!



Richtlinien des Referates.

I. Die Volksschule ist nicht imstande, der Jugend die Bildung zu vermitteln, die in einem republikanisch-demokratischen Staatswesen jeder Mensch und Bürger, namentlich auch in politischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht, besitzen sollte, da der Geist des Elementarschülers noch nicht reif genug ist, um Dingen, die gänzlich ausserhalb dem Kreise seiner Anschauung und seiner Erfahrung liegen, Interesse und Verständnis entgegenzubringen.

Die elementare Bildung der Volksschule (I. Stufe der Volksbildung) bedarf daher einer Ergänzung, die Schritt zu halten hat mit der geistigen Entwicklung des Jünglings während der Lehrjahre im praktischen Leben bis zum Zeitpunkt seiner bürgerlichen Volljährigkeit, und ein Gegengewicht bilden muss zur Berufarbeit und zum täglichen Broterwerb. Diese Ergänzung soll der junge Mensch finden in der Bürgerschule (II. Stufe der Volksbildung).

Weder die Repetirschule, noch die Rekrutenvorschule, wie sie heute bestehen, noch beide zusammen, gewähren unsren Jünglingen eine ihrer Fähigkeit und ihrem menschlichen und staatsbürgerlichen Bedürfnis entsprechende Bildung. Die gewerblichen Fortbildungsschulen verfolgen einseitige berufliche Bildungsziele für eine ganz bestimmte Klasse; der allgemeinen Fortbildungsschule, wo sie überhaupt besteht, ist zu wenig Zeit eingeräumt, und in ihrem Unterrichtsprogramme drängt die Nützlichkeitstendenz die höheren, erzieherischen Forderungen zu sehr in den Hintergrund. Auch diese Schulen können in ihrer heutigen Einrichtung und Ausdehnung daher, weder einzeln noch zusammen, der Aufgabe der II. Stufe der Volksbildung vollständig genügen und die **Bürgerschule** überflüssig machen, die von patriotischen und allgemein menschlichen Interessen gerade so sehr wie auch aus Gründen der Billigkeit gefordert wird; wird es nämlich mit Fug als gut und erspriesslich erachtet, dass Staat und Gemeinden für die Ausbildung des einen Drittels der Jugend an Hoch- und Mittelschulen, an Berufs- und gewerblichen Fortbildungsinstituten viele Millionen sich nicht gereuen lassen, wären die Opfer gewiss nicht minder wohl angebracht, die zu gunsten der weniger glücklichen übrigen zwei Dritteile aufgewendet würden, damit diese in wohl organisierten Bürgerschulen ebenfalls ihren Anteil am allgemeinen Bildungsschatze der Gegenwart erhalten.

II. Für die Organisation der Bürgerschule aber wären folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Sie ist Sache der Kantone. Der Bund zahlt indessen seine Beiträge daran, auf Grund eines zu erlassenden Bundesgesetzes über die schweizerische Bürgerschule; sie soll nicht in Konkurrenz treten mit den bestehenden gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen; im Gegenteil, sie ist mit diesen Anstalten organisch zu verbinden.

Ihre Aufgabe besteht darin:

1. Die Kenntnisse der Volksschule zu erweitern, zu vertiefen und an Aufgaben, die das Leben stellt, anzuwenden.

2. Den Geist des Jünglings zu bilden und für das Gute und Schöne zu entflammen.

3. Dem Schweizerjünglinge jene Kenntnisse politischer, volkswirtschaftlicher und öffentlicher Natur zu verschaffen, die ein urteilsfähiger selbständiger Patriot und Bürger eines Freistaates besitzen muss.

4. Den Jüngling auch in physischer Hinsicht (Turnen, Spiel, Schiessen) auf die Pflichten eines zukünftigen Wehrmannes vorzubereiten.

Demgemäß kommen im Programm der Bürgerschule folgende allgemeine Fächer vor:

1. Muttersprache; vorab Vorführung derjenigen Schätze und Musterstücke ihrer Literatur, die geeignet sind, den moralischen Charakter zu bilden und den Schönheitssinn zu pflegen.

2. Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie, Verfassungen und Gesetze, Volkswirtschaftslehre).

3. Naturlehre, vorab Gesundheitslehre und Ernährung.

4. Rechnen und Raumlehre.

5. Gymnastik, (Turnen, Spielen, Schiessen, Exkursionen).

Der Unterricht der Bürgerschule darf weder auf den Sonntag, noch auf den späteren Abend (nach 8 Uhr) verlegt werden. Es ist anzustreben, dass von Gesetzes wegen den jungen Leuten durch die Meisterschaften oder Lehrherren die nötige freie Tageszeit (mindestens ein halber Tag und ein Abend [von 5 Uhr an] in der Woche) eingeräumt werde. Der Unterricht dauert, mit Ausnahme einer viermonatigen Unterbrechung im Sommer und der üblichen Ferien während der hohen Festzeiten, das ganze Jahr, und wird abteilungsweise erteilt für mindestens zwei verschiedene Fähigkeitsklassen. Er ist unentgeltlich (auch in den Lehrmitteln) und für alle bildungsfähigen Schweizerbürger obligatorisch, die nicht höhere Schulanstalten besuchen oder durch Zeugnisse oder Prüfungen nachweisen, dass sie in höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realschulen, Seminarien, Techniken, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Bildungsinstituten) bereits die Kenntnisse sich angeeignet haben, für deren Erwerbung die Bürgerschule eingerichtet worden ist.

III. Der Schweizerische Lehrerverein, gemäss seinen Statuten stets auf das Wohl und Gedeihen des schweizerischen Schulwesens bedacht, wird auch der Entwicklung der allgemeinen Fortbildungsschule seine volle Aufmerksamkeit schenken, und nichts versäumen, was ihrer Ausgestaltung zur Bürgerschule im Sinne vorstehender Ausführungen förderlich sein kann.

* * *

Tobler, Zihlschlacht. Der Z.-V. hat mich beauftragt, ein erstes Votum abzugeben über die Knabenfortbildungsschule, da der Thurgau diese seit 1875 besitze und ich also wohl in der Lage sei, aus Erfahrung zu sprechen. Die thurg. Fortbildungsschule schliesst sich unmittelbar an die 9 Primarschuljahre an; sie umfasst die Jünglinge vom 16. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr und dauert jeweils 4 Monate (Nov., Dez., Jan., Febr.) zu 4 Unterrichtsstunden in der Woche. Neben Aufsatz, Lesen, Rechnen gelangen je in einem Kurs Schweizergeschichte, Verfassungskunde oder Gesundheitslehre zur Behandlung; im dritten Jahre kommt an Stelle des Rechnens einfache Buchführung. In

der ersten Zeit standen auch Geometrie, Freihandzeichnen, technisches Zeichnen, Chemie in ihrer Anwendung auf die Landwirtschaft und die technischen Gewerbe auf dem Lehrplan. Aber es zeigte sich bald, dass dies zur Kraft- und Zeitzersplitterung führte. Die gegenwärtige Organisation entspricht also den Forderungen des Referenten mit der einzigen Ausnahme, dass letzterer der Fortbildungsschule noch Gymnastik als Unterrichtsaufgabe zuweist. Der erste Votant spricht sich entschieden gegen Aufnahme dieses Faches aus. Wenn man sich an die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule machen will, so muss mit den Wünschen des Volkes gerechnet werden; und da sind nun einmal die körperlichen Übungen unpopulär. Würde man heute dem Thurgauer Volke die Frage vorlegen, ob das Turnen in der Fortbildungsschule eingeführt werden solle, — es gäbe ein Begräbnis erster Klasse.

Der Unterricht wurde zuerst fast überall an zwei Abenden von 6 bis 8 Uhr erteilt. Man machte damit nicht die besten Erfahrungen. Einmal kamen die Burschen, welche untertags in Feld, Stall, Werkstatt, Fabrik, Schreibstube beschäftigt waren, ermüdet in die Schule und folgten zum grossen Teil nur mit mässigem Interesse dem Unterricht. Dann litt die Disziplin wesentlich, und der Heimgang gab da und dort Veranlassung zu Ausschreitungen. Heute ist sozusagen allgemein die Fortbildungsschule auf einen Nachmittag (1—5) verlegt, und man fährt gut dabei.

Die Forderung des Referenten, die Fortbildungsschule auf etwa 7 Monate auszudehnen, halte ich für zu weitgehend. Man darf nicht vergessen, dass diese Jünglinge im erwerbsfähigen Alter stehen und eine grössere Beschränkung ihrer Arbeitszeit für sie und ihre Angehörigen einen nicht zu unterschätzenden Ausfall zur Folge hätte. 5 bis höchstens $5\frac{1}{2}$ Monate sollte das Maximum sein.

Der Unterrichtsstoff sei in der Fortbildungsschule wenn immer möglich neu, oder wenigstens biete er Altes in neuer Form. Nur nichts Aufgewärmtes! Sonst fasst der Jüngling sehr bald die Meinung, das wisse er alles schon, und die Fortbildungsschule nütze ihn nichts. Dann sind Interesse und Arbeitslust erkaltet; und in erster Linie hat wieder die Disziplin darunter zu leiden. Sorgfältigste Vorbereitung und Beherrschung des Lehrstoffes sind für den Lehrer in der Fortbildungsschule unerlässlich. Dazu soll er nie vergessen, die Schüler nicht als Knaben, sondern als Jünglinge zu betrachten, die sehr bald das Militärkleid tragen und den Stimmzettel ausfüllen.

Diejenigen Kantone, welche die Fortbildungsschule sorgfältig organisiren und die Anschauungen des Volkes nicht ausser acht lassen, werden die Einführung nicht bereuen.

* * *

Nachdem noch Hr. Schmid unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Bünden die Ansichten des Referenten unterstützt hat, werden die Sätze des Referenten gutgeheissen.

Angenommene Thesen (Egli).

I. Die allgemeine Fortbildung im reiferen Alter ist für einen Jüngling, der nicht höhere Schulen besucht, eine Notwendigkeit.

II. Es ist darauf zu dringen, dass neben der theoretischen beruflichen Fortbildung, die gegenwärtig von den verschiedenen Fachkreisen als notwendig erkannt und gefördert wird, auch die allgemeine geistige Fortbildung sowohl in ihrer verstandesmässigen als in ihrer sittlichen Bedeutung zu ihrem Rechte gelange, und dass insbesondere, zu ihrem Abschlusse, die Einführung der Jugend in unsere staatlichen Verhältnisse gehörige Berücksichtigung finde.

III. Der S. L. V. macht es sich zur Pflicht, durch seine Sektionen dahin zu wirken, dass die allgemeine bürgerliche Ausbildung, sei es in den allgemeinen, sei es in den beruflichen Fortbildungsschulen, überall durchgeführt werde.

B. Die Mädchenfortbildungsschule.

Von Kunigunde Fopp.

Es ist mir eine Freude, über eine Sache zu sprechen, die die Schule, und uns Frauen besonders, so nahe berührt. Lassen Sie mich einige Punkte betonen, die in den schriftlichen Ausführungen *) vielleicht matt oder undeutlich hervortraten. Es sind:

1. Das Ziel, 2. der Stoff, 3. das Obligatorium.

Wenn ich den Grundgedanken der Mädchenfortbildungsschule das Ziel nenne, so ist dies für eine Versammlung von Lehrern berechnet, die erfahren haben, welche grosse Bedeutung der Geist einer Schule für dieselbe hat. Praktische Ziele sind für Mädchenfortbildungsschulen ja unumgänglich erforderlich, sei es in Form von theoretischer Belehrung, von Koch - Handarbeitsunterricht etc., aber sie dürfen nicht das Wesentliche der Schule sein. Die Erziehung zur Familie, zum Leben in der und für die Gemeinschaft muss das Ziel sein, das wir unentwegt im Auge behalten müssen. Dieser erziehliche Gedanke kann allein ein Fundament bilden, auf dem sich ein umfassendes Gebäude wie die allgemeine Fortbildungsschule aufrichten lässt, die für arm und reich, begabt und unbegabt, für alle Verhältnisse berechnet ist, denn dieser Gedanke gründet sich auf Mensch sein — Mensch werden.

Die erziehliche Seite des Fortbildungsunterrichtes ist auch der dankbarste Teil desselben. Nicht nur darum, weil wir uns selbst damit am besten genügen, sondern weil wir in den der Schule entlassenen und im Kampf des Lebens stehenden Mädchen einen offnen Sinn dafür finden, der uns Gewähr bietet, dass der erzieherische Einfluss in unsern Schülerrinnen fortlebt.

*) Schweiz. Lehrerzeitung Nr. 39, 1904.

Ich will den Fachschulen nicht den Vorwurf machen, dass sie die Erziehung vernachlässigen, aber sie sind durch ihren Lehrstoff darauf angewiesen, bloss die persönliche Tüchtigkeit der Einzelnen zu fördern, individuelle Kräfte zu heben. Es ist ein Schlagwort der Jetzzeit: Persönlichkeiten zu bilden. Gewiss hat diese Forderung ihre Berechtigung, aber wir dürfen sie nicht so verstehen, als ob die Persönlichkeit als solche das Höchste sei. Nein, erst in der Gemeinschaft gelangt die Persönlichkeit zu ihrer Vollendung. Der Übergang vom Leben des Einzelnen in das der Gemeinschaft vollzieht sich nicht von selbst, er muss getragen werden durch den Geist der dienenden Liebe. Diesen zu suchen, zu pflegen, ist die Aufgabe der Schule der Erwachsenen, der Fortbildungsschule. Damit erfüllt sie ihren Zweck im Familien- und Volksleben. In der erweiterten Schulfamilie müssen die Mädchen Sinn und Kräfte für die Gemeinschaft entwickeln. Durch das Mittel der gemeinsamen Arbeit für andere müssen sie befähigt werden, häuslichen Geist zu pflegen.

Möchte die Fortbildungsschule, wie die dänische Volkshochschule, zum Segen für unser Land werden, indem sie, getragen vom Grundgedanken der Erziehung für die Gemeinschaft, unser Volk hinaushebt über Engherzigkeit und Selbstsucht.

Je näher wir auf das Ziel der allgemeinen Mädchenfortbildungsschule eintreten, um so deutlicher wird die Forderung, dass der Stoff kein anderer sein kann, als der hauswirtschaftliche. Es fragt sich freilich, was wir darunter verstehen? Kochen, Nähen, Waschen, Putzen, Nahrungsmittellehre, Ernährungslehre, Krankenpflege, Gartenbau? Ja und nein, möchte ich gleichzeitig antworten. Alle diese verschiedenen Stoffe des hauswirtschaftlichen Unterrichts müssen unterrichtliche Verwertung finden, aber nicht mit Rücksicht auf sich selbst, sondern mit Rücksicht auf den Beitrag, den sie zum Erziehungsziel leisten. Durch die verschiedenen Kurse, die in unserm Vaterland und im Ausland eingerichtet worden, hat man gewissemassen das betreffende Fach auf seinen erziehlichen Wert hin erprobt. Man hat damit eine Erfahrung gemacht, die gewiss der allgemeinen Mädchenfortbildungsschule zu gute kommen wird. Berichte von tüchtigen Schulleuten, die den Erfolg jener Arbeit nach diesem Gesichtspunkt hin beurteilen, sind darum von grossem Wert für die Feststellung des Lehrprogramms der allgemeinen Mädchenfortbildungsschule. Sie lauten ziemlich übereinstimmend dahin, dass ein Stoff mit möglichst breiter Grundlage, d. h. mit weitem Spielraum in bezug auf die praktische Betätigung und mit umfassender Bedeutung in bezug auf die Gesinnungseinwirkung zu wählen sei. Einseitiger Näh-

und Kochunterricht kann wohl gewisse Gesichtspunkte der häuslichen Erziehung vermitteln, aber zum Träger der Idee kann nur ein geordneter, durchgeistigter Arbeitsstoff werden. Diesen bieten wir in der Form eines Gegenstandes aus der häuslichen Beschäftigung der Frau, beleuchtet durch die geistigen Erwerbungen der Volksschule, unterstützt durch das gehobene Pflichtbewusstsein der erwachsenen Schülerinnen. Ein solches Unterrichtsziel muss jedem Schultag zugrunde liegen.

Ich begreife wohl, wenn Fachleute für Gartenbau oder Kochen, Nähen, Krankenpflege etc., als die Hauptförderungsmittel weiblicher Erziehung eintreten, aber bei näherer Beurteilung kommen wir zum Schluss, dass nicht eine Form Leben gibt, sondern dass der Geist lebendig macht, der durch den einen oder andern Stoff zum Ausdruck gelangen wird.

Es mag Sie in meiner schriftlichen Ausführung befremdet haben, dass ich für die allgemeine Mädchenfortbildungsschule verschiedene Formen verlange, je nach den örtlichen Verhältnissen, nach Menschen- schlag und Charakter. Je näher wir auf dies Studium eintreten, um so selbstverständlicher erscheint dem Erzieher diese Art des Individualisirens. Sie gibt der Einrichtung einen Reiz, der von grossem Wert ist; sie belebt auch die Monotonie einer Forderung, die im Ziel inbegriffen ist, nämlich die des Obligatoriums. Eine solche Gleichförmigkeit kann man ihr nicht abstreiten. Die Gegner des Obligatoriums warnen auch vor den Elementen, die dadurch in die Schule eindringen, die Freude lähmend und den Eifer der Freiwilligen erstickend. Aber warum bringen wir bei der Volksschule nicht dieselbe Vorsichtsmassregel in Anwendung? Die obligatorische Volksschule ist so sehr mit unserm Volks- bewusstsein verwachsen, dass niemand ungestraft dran rütteln wird. Wohl könnten die bestehenden Fachschulen Anspruch auf die allgemeine Einführung erheben; ob mit gleichem Recht, wie die Fortbildungsschule? Ich glaube nicht, denn sie verfolgen nicht Interessen, gefordert durch bestehende Familien- und Gesellschaftsverhältnisse, wie es bei der allgemeinen Mädchenfortbildungsschule der Fall ist, die den Namen soziale Familienschule nicht nur führen, sondern verdienen muss. Zum Obligatorium drängt auch die Liebe zu unsren Mädchen hin. Wie oft höre ich den Wunsch einer Tochter: „Ich möchte gar gerne am Fortbildungsschulunterricht teilnehmen, aber Eltern oder Arbeitgeber erlauben es nicht. Warum soll ich von diesem Genuss ausgeschlossen sein, der andern so leicht gemacht wird. Dass es doch eine Macht gäbe, uns die Türen zur Schule zu öffnen!“ Geht Ihnen dieser Ruf nicht zu Herzen? Mir ist's, als sei er eine Mahnung an alle Erzieher, mit allen Kräften für

das Obligatorium einzutreten. Freudig, dankbar wollen wir es tun, ist doch dies Streben nach Fortbildung ein Beweis geistigen Lebens unter unserer Jugend, eine Flamme, die nicht erstickt werden darf.

Verehrte Anwesende! Sie mögen von meinen Ausführungen den Eindruck bekommen haben, sie seien zu allgemein, zu unbestimmt, lassen sich nicht praktisch verwenden. Diese Art der Betrachtung entsprang der Empfindung, dass eine in Form und Inhalt einheitliche Mädchenfortbildungsschule in der Schweiz nicht denkbar sei und dass es für bestimmte Vorschläge eines gründlichern Studiums aller Verhältnisse bedürfe, als ich es aufzuweisen habe. Es hätte mich gefreut, wenn Hr. Rektor Egli für die allgemeine Mädchenfortbildungsschule eingetreten wäre und mein Wort der Knabenfortbildungsschule gegolten hätte, wir wären dadurch zu Fürsprechern für die Sache der andern geworden, so aber stehen wir als Bittende vor Ihnen, die in Ihrer Zustimmung Erfolg oder Misserfolg der eigenen Sache sehen. Sie sei Ihnen warm empfohlen!

Die aufgestellten Thesen bedeuten keinen Wendepunkt in der Entwicklung der Mädchenfortbildungsschule, sie sind eine kurze Zusammenfassung dessen, was wir in gemeinsamer Arbeit erstreben. Ich bitte Sie, dieselben so zu genehmigen, dass ein Werk des Segens für unser Land daraus hervorgehen möge.

* * *

Frl. Wassali, Vorsteherin der Frauenarbeitsschule in Chur: Aufgefordert, an der Diskussion teilzunehmen, möchte ich in kurzen Worten dartun, wie nötig Fortbildungsschulen auf dem Lande sind, besonders in Graubünden. Frau Coradi-Stahl betonte schon vor zwei Jahren die Dringlichkeit der Ausbildung von Lehrerinnen für die vom Bunde subventionirten Schulen. Sie selbst hat mit den jeweiligen Chefs des Erziehungsdepartementes die Sache besprochen, schriftlich und mündlich und dem Komitee der Frauenarbeitsschule nahe gelegt, eine Eingabe in diesem Sinne zu machen. Wir Lehrerinnen der Frauenarbeitsschule Chur machen stets aufs neue die Erfahrung, wie ungleich die Mädchen vorgebildet sind, die unsere Kurse besuchen und diese Zahl, za. 100 im Jahr, beträgt nicht den 50. Teil derer, welche die Schule nach der Konfirmation verlassen und eine Fortbildung in weiblichen Handarbeiten nötig haben. — Die wenigsten können eine Haushaltungs- oder Frauenarbeitsschule besuchen der Kosten halber, denn die an beiden Orten gewährten Stipendien können jährlich nur einigen wenigen ganz unbemittelten Mädchen zu teil werden. Daher ist es dringend nötig, dass Fortbildungsschulen gegründet werden in jeder grösseren Ortschaft, wo die Mädchen z. B. wie in Balstal, Kt. Solothurn, 2—3 Tage in der Woche vormittags kochen, waschen, bügeln, nachmittags im Weissnähen, Kleidermachen, Flicken unterrichtet werden und später noch 1—2 Stunden im Garten zubringen, um auch das Säen, Pflanzen und Behandeln von Gemüse, Beerenobst, Blumen zu erlernen.

Die Küche ist im Erdgeschoss des Schulhauses eingerichtet, das Arbeitszimmer steht nachmittags zur Verfügung, der Schulgarten ist in nächster Nähe. Dies alles könnte mit ein wenig gutem Willen überall auf dem Lande eingerichtet werden, die Bezahlung der Lehrerin wäre denn allerdings Sache des Staates, d. h. des Kantons. — Aber wo die Lehrerinnen hernehmen, welche in all dem unterrichten können? Sie müssen eine Haushaltungsschule, sowie eine Frauenarbeitsschule besucht haben, um den Ansprüchen zu genügen. $1\frac{1}{2}$ —2 Jahre Lehrzeit ist nicht zuviel für diese doppelte Aufgabe. Soll an einer Fortbildungsschule [nur Arbeitsunterricht erteilt werden als Fortsetzung zu dem in Primar- und Realschule genossenen, so genügen Lehrerinnen, welche nach Absolvirung obgenannter Klassen zwei Kurse an einer Fachschule genommen haben, im Weissnähen, Kleidermachen, Bügeln, Flicken nebst hierzu gehöriger Theorie.

Der kantonale Wanderkurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen für Primarschulen ist eine vortreffliche, zweckentsprechende Einrichtung, aber er genügt nicht für Lehrerinnen an Fortbildungsschulen. Ich habe im letzten Bericht (Juli 1904) an das Erziehungsdepartement die Art und Weise der Ausbildung solcher Lehrerinnen dargetan im praktischen Unterricht mit oder ohne Methodik und Pädagogik, mit letztern wären sie befähigt, das kantonale Patent zu erwerben und zugleich die Stelle als Arbeitslehrerin zu versehen. An einem kleinern Ort würde es ja gegenseitig besser konvenieren, eine Lehrerin besser zu besolden, als zwei so, dass sie diesen Unterricht nur als Nebenbeschäftigung ansehen müssen. Am Schluss meines im Februar herausgegebenen Berichtes über die Tätigkeit der Frauenarbeitsschule Chur seit ihrem Bestehen, heisst es: „Wenn die Schule seit ihrer Gründung 1888 auch keinen grossen Aufschwung genommen hat, so ist doch stets ein kleinerer oder grösserer Fortschritt zu verzeichnen. Der Vorstand und die Lehrerschaft ist bestrebt, mit der Zeit vorwärts zu gehen, nicht schablonenhaft zu arbeiten und auch erzieherisch auf die Jugend einzuwirken.“

Grosse Ziele und Wünsche haben sie vor Augen, welche sich aber nur mit grössern Mitteln erreichen lassen, z. B. eine allgemeine Töchterbildungsanstalt, wo auch dem Unterricht für Fremdsprachen, Musik, Malen, Kunst usw. mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden könnte, überhaupt den stets wachsenden Bedürfnissen noch allgemeiner und spezieller beruflicher Ausbildung der Mädchen in erhöhtem Masse Rechnung getragen werden kann.“ Dann müsste auch ein Konvikt errichtet werden, wo die Mädchen einfach und billig untergebracht werden können, denn die Pensionsfrage ist stets ein grosses Hindernis zum Besuch auswärtiger Kurse und Schulen. Mögen aus diesen Verhandlungen bleibende Resultate zum Wohle des weiblichen Geschlechtes hervorgehen; denn wenn die Männerwelt einsieht, dass auf diesem Gebiet etwas Rechtes geschehen soll und muss, dann geht es hoffentlich auch einen guten Schritt vorwärts.

* * *

Frl. L. Eberhard (Zürich): Die beiden vorangegangenen Voten betonen die Wichtigkeit des Haushaltungsunterrichtes in der Mädchenfortbildungsschule, und jeder Freund der Sache wird damit einverstanden sein: Der Hauswirtschaftsunterricht, theoretisch oder praktisch, möglichst praktisch gehalten, gehört in den

Mittelpunkt des Unterrichts an M.-F.-Sch. und an ihn lässt sich der Unterricht in Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege, Gartenbau, häuslicher Buchführung, Korrespondenz angliedern. Aber neben diesen für praktische Frauenarbeit vorbereitenden Disziplinen soll auch beim Unterricht der Mädchen die allgemeine Weiterbildung nicht ausser acht gelassen werden, und die darauf hinzielenden Bestrebungen sollen nicht bloss in beiläufigen Bemerkungen oder einem allgemeinen Vorbild der Lehrerin bestehen. Es soll wöchentlich mindestens eine Stunde reservirt werden für Belehrungen allgemeinen Inhalts: Besprechungen von ethischen Fragen, die zur Selbstzucht anregen und für Erziehungsfragen interessiren, Einführung in Verfassungs- und Gesetzeskunde deren Kenntnis für eine Frau unserer Zeit ganz unerlässlich ist. Mitteilungen über Erwerbsverhältnisse, Bildungsanstalten und gemeinnützige Institutionen des Vaterlandes und allerlei sonst Wissenswertes, poetische und musikalische Darbietungen, die Freude bringen und den Sinn fürs Schöne pflegen.

Es ist nicht gesagt, dass in diesen Dingen ein zusammenhängender, halbjährlicher Kurs gegeben werden soll: wenige Stunden, in denen der vorliegende Gegenstand mit Lebendigkeit und Wärme behandelt wird, können anregend und fürs Leben befruchtend wirken. Es könnten für dieselben neben der Lehrerin, die den Hanswirtschaftsunterricht erteilt, auch Lehrkräfte aus weiteren Kreisen beigezogen werden: ein Lehrer würde in die Verfassungskunde einführen, ein Geistlicher die Biographie eines tüchtigen Menschen, ein in der Geschichte der Gemeinde Bewanderter Bilder aus der Gemeindeschichte, Auszüge aus der Gemeindschronik, ein Weitgereister Gesehenes und Erlebtes aus der Fremde vorführen. Das würde Schule und Leben in engere Beziehung bringen. Die Fortbildungsschule sollte nicht bloss eine Lehrersache sein; man sollte weitere Kreise dafür zu interessiren suchen. Speziell für die M.-F.-Sch. sollte das Interesse der Frauenvereine auf dem Lande geweckt werden können, die sich bis jetzt in Schulsachen einzig mit der Beaufsichtigung des Nähunterrichtes befassten. Sie sollten für Ausbildung der Mädchen in einem weiteren Kreis von Frauenarbeit und von Lebensinteressen tätig sein und bei Gründung und Beaufsichtigung von M.-F.-Sch. zur Mithilfe beigezogen werden.

Ein Haupthemmnis in der Entwicklung der M.-F.-Sch. bildet der Mangel an geeignet vorgebildeten Lehrerinnen für deren Hauptfach, die Haushaltungskunde. Für den Lehrer genügt der Seminarunterricht und die Bildung, die er sich durch privates Weiterstudium erworben, um ihn zur Lehrtätigkeit an der Knabenfortbildungsschule zu befähigen. Nicht so günstig ist die Lehrerin gestellt: sie bedarf einer Spezialbildung, und weder Primar- noch Arbeitslehrerinnen erhalten bis jetzt in der Schweiz die Ausbildung, die sie zur Erteilung von Haushaltungsunterricht an Fortbildungsschulen tüchtig machen würde. Es kann da auf verschiedene Weise geholfen werden: Der Kanton Zürich macht einen Versuch mit Ausbildung der Arbeitslehrerinnen zum genannten Zweck und hat auch seinen Primarlehrerinnen einen praktischen Haushaltungskurs in Aussicht gestellt, der Kanton Thurgau will es ebenfalls mit den Arbeitslehrerinnen versuchen, da und dort sind spezielle Haushaltungslehrerinnen tätig. Man ist da in den meisten Kantonen noch im Stadium des Versuches, darf aber die wichtige Frage der Ausbildung von Lehrerinnen

für die F.-M.-Sch. nicht umgehen, und ich schlage darum zu den Thesen der Referentin folgende Zusatzthese vor:

„Die Kantone sorgen für Ausbildung von Lehrerinnen an M.-F.Sch.“

Weckung des Interesses für die M.-F.-Sch. und Ausbildung von tüchtigen Lehrerinnen für diese Schulstufe sind die zwei unerlässlichen Vorbedingungen zu einer erfreulichen Entwicklung derselben.

* * *

Nach zustimmenden Bemerkungen von Brassel, Vorsteher, St. Gallen, Auer, Glarus und Fritschi, Zürich, wird den Thesen der Referentin und dem Antrag von Frl. Eberhard zugestimmt.

Angenommene Thesen (Frl. K. Fopp):

I. Die Notwendigkeit und das Verlangen der Frauenwelt nach Fortbildung haben in der Schweiz und im Ausland mannigfachen Veranstaltungen gerufen.

II. Diese Einrichtungen berücksichtigen zum grossen Teil einseitig die persönlichen Interessen der Schülerinnen. Eine allgemeine Mädchenfortbildungsschule, die den Gedanken der Familie, der Gesellschaft fördert, ist die notwendige Ergänzung zu den bestehenden Lehranstalten.

III. Die Mädchenfortbildungsschule muss

- a) im Stoff sich an die Familienverhältnisse anschliessen,
- b) unter weiblichem Einfluss und Vorbild stehen,
- c) sich den örtlichen Verhältnissen und Umständen anpassen,
- d) obligatorisch werden.

IV. Die Kantone sorgen für Ausbildung von Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen (L. Eberhard).

V. Die D. V. des S. L. V. spricht ihre Zustimmung zu diesen Leitsätzen aus und unterstützt damit die Bestrebungen auf kantonalem und eidgenössischem Boden zur Förderung einer allgemeinen wirksamen Ausbildung des weiblichen Geschlechtes.

V. Heimatkunde als methodisches Prinzip.

Von Paul Conrad, Seminardirektor.

In Pestalozzis „Abendstunden eines Einsiedlers“ lesen wir: „Mensch, Vater deiner Kinder, dränge die Kraft ihres Geistes nicht in ferne Weiten, ehe er durch nahe Übung Stärke erlangt hat . . . Reiner Wahrheitssinn bildet sich in engen Kreisen, und reine Menschenweisheit ruht auf dem festen Grund der Kenntnis seiner nächsten Verhältnisse und der ausgebildeten Behandlungsfähigkeit seiner nächsten Angelegenheiten.“ Mit diesen und vielen ähnlichen Worten betont Pestalozzi die Wichtigkeit des heimatkundlichen Unterrichts, wie es vor ihm schon Comenius, Rousseau u. a. taten. Wenige methodische Forderungen haben so allgemeine Nachachtung gefunden wie diese. Alle Welt redet heute von Heimatkunde, und man redet nicht nur davon, sondern man tut auch etwas in der Sache. Jedes Jahr erscheinen neue „Heimatkunden“, die nach dem Vorbilde der Fingerschen Heimatkunde über Weinheim an der Bergstrasse das heimatkundliche Material bestimmter Orte in methodischer Bearbeitung für eine bestimmte Schulstufe oder auch nur nach sachlichen Gesichtspunkten darstellen. Die Delegirtenversammlung des Schweiz. Lehrervereins beschloss im Jahre 1899 auf Antrag Dr. Aepplis, eine Kommission zu bestellen, die einen Plan für die Ausarbeitung von Heimatkunden zu entwerfen habe. Diese Kommission veröffentlichte sodann in Nr. 45 des 45. Jahrgangs der Schweiz. Lehrerzeitung ein einlässliches Programm, das sich auf die physikalischen Verhältnisse und auf die Volkskunde bezieht und die schätzenswertesten Winke bietet. Auch Lehr- und Stundenpläne reden viel von Heimatkunde; es unterliegt keinem Zweifel, dass die Lehrer sich im Unterricht auch danach richten. Die Heimatkunde ist also keine leere Theorie mehr, sie ist vollendete Wirklichkeit geworden.

Die Hauptrolle spielte von jeher die geographische Heimatkunde. Man treibt diese meist als besonderes Unterrichtsfach auf einer bestimmten

Schulstufe, vorwiegend im 3. oder auch im 4. Schuljahr. Es werden da der Heimatort und benachbarte Orte, Hügel, Berge, Täler, Bäche, Flüsse und Seen, Wiesen, Felder und Wälder der engeren Heimat, d. h. in dem Umkreis besprochen, den die Kinder jeden Tag mit ihren Blicken umspannen, in dem sie sich täglich bewegen, oder den sie doch auf kurzen Wanderungen leicht nach allen Richtungen durchmessen können. Man verfolgt damit den Zweck, den Kindern eine Menge richtiger geographischer Anschauungen beizubringen und sie in das Verständnis der Karte einzuführen; so will man sie auf die Behandlung entfernter geographischer Objekte, die ihren Sinnen nicht zugänglich sind, vorbereiten, so dass sie dieses Fernliegende und Fremde auch leichter erfassen. Die geographische Heimatkunde will also nichts anderes als eine Propädeutik für den Unterricht in der Geographie sein.

In demselben Sinne fordert man in neuerer Zeit eine geschichtliche Heimatkunde. Auch diese soll den einzigen Stoff des Geschichtsfaches während eines ganzen oder auch während zweier Schuljahre ausmachen.*). Die geschichtliche Heimatkunde wird damit gleichfalls als Unterrichtsfach erklärt mit der Aufgabe, die Kinder mit den wichtigsten geschichtlichen Ereignissen und Zuständen der engeren Heimat bekanntzumachen, und mit dem Zwecke, sie auf diese Weise zur Auffassung der Geschichte der weiteren Heimat und der Weltgeschichte zu befähigen. Nach dem Vorschlage Dändlikers sollen auf der Unterstufe oder im Vorkurs (in Klasse IV oder V) vereinzelte Gegenstände für sich ins Auge gefasst und nach ihrer geschichtlichen Bedeutung besprochen werden, so Amtshäuser oder Zehntscheunen, Schlösser und Burgruinen, Kirchen, Kapellen und Klöster, Altertümer, Denkmäler, Denksteine usf. Die Oberstufe dagegen (V. oder VI. Schuljahr) soll „die Heimatgeschichte mehr als Ganzes behandeln“. „Man gibt in den Grundzügen ein möglichst einfaches Bild der Dorfzustände in verschiedenen Zeiten bis zur Gegenwart herab.“ **)

Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein solcher historischer Vorunterricht eine richtige Geschichtsauffassung auf den folgenden Stufen erleichtert, wie eine gute geographische Heimatkunde die Kinder befähigt, sich auch von anderen Tälern und Ländern eine richtige Vorstellung zu machen. Dessenungeachtet kann ich dem vorgeschlagenen Betrieb der geschichtlichen Heimatkunde gegenüber einige Bedenken nicht unterdrücken. Die Forderung der geschichtlichen Heimatkunde als eines be-

*) Dändliker, Dr. Prof., *Ortsgeschichte und historische Heimatkunde*, Zürich, Schulthess, 1897, S. 49.

**) Dändliker a. a. O., S. 62.

sondern Faches ist denn doch nicht so einleuchtend, wie die Forderung der geographischen Heimatkunde. Die Beziehung zwischen Heimat im engern Sinne einerseits und Heimat im weitern Sinne und Ausland anderseits in geographischer Hinsicht ist zwar objektiv, d. h. der Sache nach, derjenigen in geschichtlicher Hinsicht ähnlich. Subjektiv, d. h. psychisch genommen, dagegen ist diese Beziehung ganz verschieden. Die geographische Heimatkunde hat es durchweg mit Dingen zu tun, die man den Sinnen der Kinder beliebig oft vorführen kann. Sie gewinnen da vor allem sinnliche Anschauungen. Sobald man jedoch die Grenzen der engern Heimat überschreitet, muss man in den meisten Fällen auf die sinnliche Wahrnehmung verzichten und sich künstlicher Hilfsmittel bedienen, die diese ersetzen sollen. Es ist deshalb sicher, dass der geographische Unterricht ungleich leichter fällt, wenn er sich mit der engern Heimat, als wenn er sich mit auswärtigen Objekten beschäftigt. Es bedarf ja keines Beweises mehr, dass man sich von Dingen, die man selbst sehen, selbst hören, selbst betasten kann, leichter eine Vorstellung bildet als von Dingen, die einem bloss durch Wort und Bild dargestellt werden. Zudem sind die heimatlichen Dinge den Kindern auch schon vor allem Unterricht teilweise bekannt, ein Umstand, der der unterrichtlichen Behandlung dieser Objekte ebenfalls zu statten kommt. Es ist ja wieder eine bekannte Tatsache, dass sich die geistige Aneignung besser vollzieht, wenn der Unterrichtsstoff eine Mischung von Neuem mit Altem darstellt, als wenn er ganz neu erscheint.

Wesentlich anders ist das Verhältnis zwischen historischer Heimatkunde und Geschichtsunterricht überhaupt. Die eigentlichen Gegenstände, die da aufgefasst werden sollen, sind den Sinnen der Kinder hier wie dort unzugänglich. Die Kinder können die Verhältnisse und Zustände, wie sie früher in ihrem Heimatort bestanden, und die Ereignisse, die sich da abgespielt haben, mit ihrem sinnlichen Auge ebensowenig wahrnehmen, als die Zustände und Ereignisse im fernsten Auslande. Was sie in der Heimat sehen können, das sind einzig bestimmte Örtlichkeiten und bestimmte körperliche Dinge, mit denen jene Zustände und Ereignisse in irgend einem, oft nur losen, Zusammenhang stehen. Und wenn man diese Dinge, Kirchen, Burgruinen etc., auch einlässlich bespricht, so bilden die Hauptsache doch die Belehrungen über Verhältnisse, Zustände und Ereignisse, die sich daran anknüpfen, und dafür fehlt eben die sinnliche Grundlage in gleicher Weise wie für die Geschichte weitentfernter Orte und Länder. Es kann deshalb in der Leichtigkeit, womit die Geschichte der engern Heimat und die Geschichte der weitern Heimat und des Auslandes aufgefasst wird, kein grosser Unterschied bestehen. Die innige

Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen kommt allerdings der historischen Heimatkunde zu gut. Gewiss werden die Kinder anfangs aufmerksam lauschen, wenn ihnen der Lehrer von den früheren Zuständen in ihrem Heimatort und von den Ereignissen erzählt, an die das bekannte Denkmal erinnert. Soll die Aufmerksamkeit aber anhalten, so muss auch das Erzählte selbst für die Kinder leicht fasslich sein, und dies ist es nur dann, wenn es zahlreiche Beziehungen hat zu dem, was die Kinder im täglichen Leben schon erfahren und erlebt haben, wenn es ihnen also psychisch nahe liegt. Nach den Mustern, die uns Dändliker bietet, ist das jedoch keineswegs der Fall; es kann es nicht sein. Es muss da der Hauptsache nach ja geredet werden von staatlichen Einrichtungen, und Veränderungen und von kirchlichen Zuständen und Umwälzungen. Das liegt den Kindern dieses Alters aber beides noch recht fern. Sie leben zwar in einem Staate und gehören selbst einer bestimmten Kirche an. Um die Einrichtungen dieser Institutionen haben sie sich bisher aber blutwenig bekümmert und bekümmern sich deshalb auch nichts darum, wie es in dieser Hinsicht in ihrer Heimat früher stand.

Die Erlebnisse und Erfahrungen, die die Kinder auf den untern Schulstufen gemacht haben, sind ganz anderer Art. Sie beziehen sich darauf, dass die Menschen zu ihrem Leben Wohnung, Kleidung und Nahrung bedürfen, dass die einen sich diese Dinge im Schweiße ihres Angesichts erwerben müssen, während andere sie sich aus den Mitteln, die sie ohne Arbeit reichlich besitzen, mühelos verschaffen können. Die Kinder wissen, dass die Menschen verschiedene Berufe haben; sie kennen auch die Arbeiten einer Menge von Berufsarten. Sie wissen von Vorgesetzten und Untergebenen; sie haben Vorstellungen von Kauf und Verkauf, von Diebstahl und Lüge, von Freundschaft und Feindschaft, von Liebe, Hass, Neid und Schadenfreude, von Hochmut und Bescheidenheit etc. etc. Kurz, allgemein menschliche Verhältnisse, wie sie im Leben des einzelnen und im Leben der Gesellschaft überall vorkommen, sind ihnen auf den mittlern Schulstufen, schon wenn sie zur Schule kommen, in weitem Umfange bekannt, während sie für staatliche und kirchliche Dinge eben sehr wenige Vorstellungen haben. Es liegen ihnen deshalb auch erzählende Stoffe, die es vorwiegend mit solchen allgemein menschlichen Verhältnissen zu tun haben, psychisch ungleich näher als staatliche und kirchliche Verhältnisse, selbst wenn sich jene auf weit entfernte Orte, diese auf die engste Heimat beziehen. Kinder von 7—10 Jahren fassen deshalb, die weiter unten anzudeutende Vorbereitung natürlich vorausgesetzt, manche Grimmschen Märchen, die Erzählung von Robinson, die Nibelungensage und die Tellsage allerwärts spielend auf, weil hier eben jenes allgemein Mensch-

liche die Hauptrolle spielt. Eine Ortsgeschichte mit vorwiegend historischem Charakter liesse sie auf dieser Stufe kalt. Jedenfalls würde bei dieser das Interesse umso mehr erlahmen, je länger man sich damit beschäftigte, und je mehr man sich der Gegenwart näherte, weil da die Verhältnisse immer verwickelter und schwerer auffassbar werden; bei jenen Stoffen macht man gerade die gegenteilige Erfahrung. Sie nehmen die Kinder immer mehr gefangen, je weiter die Erzählung fortschreitet; infolge der Fülle von verwandten Vorstellungen muss die Aneignung ja immer leichter fallen. Es verdienen deshalb auch die Nibelungensage und die Tellsage vom rein psychischen Standpunkte aus für das III. und IV. Schuljahr*) vor einer zusammenhängenden Ortsgeschichte entschieden den Vorzug; sie verdienen diesen Vorzug aber vor vielen Ortsgeschichten auch vom Standpunkt der Propädeutik für die Geschichte aus; jeder Ortsgeschichte sind sie in dieser Hinsicht zum mindesten ebenbürtig. Den Hauptzweck des propädeutischen Geschichtsunterrichts bezeichnet Dändliker nämlich so: „Die Kinder müssen auf mannigfaltige Weise in die Vorstellung eingeübt werden, dass alles einst anders gewesen, dass Menschen und Dinge und ihre Beziehungen zueinander sich ändern.“ „Auf den Stufen der untern Volksschule, also vor dem 12. Altersjahr, soll die Heimatkunde dazu benutzt werden, geschichtliche Veränderungen überhaupt zur Anschauung zu bringen.“ Wodurch könnte das besser geschehen, als durch die Nibelungensage mit ihrer Fülle kulturhistorischer Verhältnisse, die fortwährend zur Vergleichung mit der Gegenwart reizen, und durch die Tellsage, wo neben dem allgemein Menschlichen sich auch schon das Staatsleben in bescheidener und höchst einfacher Weise geltend macht, und von Umwälzungen in dieser Hinsicht die Rede ist! Im besonderen erhalten die Kinder in beiden Sagen noch Bilder vom Ritterleben und der Feudalzeit, so anschauliche Bilder, wie sie nur selten eine Ortsgeschichte bieten kann. Wie wichtig gerade auch diese Anschauungen für das Verständnis des ersten eigentlichen Unterrichts in der eidgenössischen Geschichte sind, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Aus diesen Gründen bilden die Nibelungen- und die Tellsage eine treffliche Propädeutik für den Geschichtsunterricht; sie eignen sich darum vorzüglich als Unterrichtsstoffe für das III. und IV., bzw. IV. und V. Schuljahr. Wo man freilich eine Ortskunde hat, die eine Fülle für die Jugend geeigneter Sagen bietet, welche derselben Kulturstufe angehören wie die Nibelungen, da sind solche heimatkundliche Sagen der

*) Ich denke dabei an den Kanton Graubünden. In Kantonen, wo die Schulpflicht ein Jahr früher beginnt, könnte man sie auch dem IV. und V. Schuljahr zuweisen.

Nibelungensage natürlich vorzuziehen, weil die Kenntnis des Schauplatzes die Auffassung doch erleichtert, wie schon bemerkt wurde. Im Kanton Graubünden haben wir bisher aber vergeblich danach gesucht. Burgruinen und Schlösser mit einer oder mehreren Sagen aus alter Zeit finden sich freilich an den meisten Orten. Dieser Stoff reicht aber nirgends für ein ganzes Schuljahr aus, oder er ist nicht wertvoll genug, dass man es verantworten könnte, sich so lange damit zu beschäftigen. So wird es auch anderwärts sein. Die historische Heimatkunde kann also nicht die Rolle eines Faches bilden, nicht einmal für ein, geschweige denn für zwei Schuljahre. Eher trifft dies bei der geographischen Heimatkunde zu. Sie kann nicht nur, sie muss sogar, wie weiter unten näher begründet werden soll, vor Beginn des Unterrichts in der eigentlichen Geographie längere Zeit hintereinander, am besten wohl während eines ganzen Jahres, während des III. Schuljahres, im Zusammenhang betrieben werden. Nichtsdestoweniger rede ich im Lehrplan und auf dem Stundenplan auch für die Geographie, nicht von Heimatkunde. Die Rücksicht auf das, was zu derselben Zeit in den übrigen Fächern getrieben wird, verbieten es. Treiben wir denn zu dieser Zeit nicht auch in der Naturkunde,*) im Rechnen, im Sprachunterricht, im Singen und im Zeichnen überall Heimatkunde? Ein anderer als heimatkundlicher Unterricht ist in den ersten Schuljahren in allen diesen Fächern psychologisch überhaupt undenkbar.

*) Diese wird freilich in den ersten drei Schuljahren vielfach als *beschreibender Anschauungsunterricht* bezeichnet, eine Bezeichnung, die ebenso unpassend ist, wie die Bezeichnung Heimatkunde, da auch in allen andern Fächern und auch auf allen Schulstufen Anschauungsunterricht getrieben wird. Darauf hat schon Kehr mit Recht hingewiesen.

(Schluss folgt.)